(zu § 17 Absatz 1)

Wahlbenachrichtigung

	für o	Wahlbenachrichtigung die Wahl zum Sächsischen L		_		
	Wahltag: Wahlzeit:	Sonntag, der 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr	_			Freimachungs- vermerk
				Bringen Sie diese Benachrichtigung zur ersönlich und nur einmal ausüben.		
Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein . Wahlscheinanträg werden nur bis zum Freitag, den, 16:00 Uhr oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15:00 U entgegengenommen. Der Antrag kann mündlich, schriftlich, per Telefax oder E-Mail gestellt werden, jedoch nicht telefonisch. Dabei sind Familiennam			(Ggfs. Weisung zum S stellbarkeit und Umzug	endungsverbleib bei Unzu- ²)		
Vornamen, Geburtsdatur	n und vollständige Wohnanschri		ten genannten W	ählerverzeichnisnummer wird gebeten. Wer	(Adresse:)	
		s bis spätestens Samstag, den _ Briefwahlunterlagen Ihnen nicht		hr ein neuer Wahlschein beantragt werden. d.		
				e können auch persönlich oder durch eine bei der Gemeinde gewählt werden.		
Etwaige Unrichtigkeiten i	n Ihrer Anschrift teilen Sie bitte	der Gemeinde mit.				
Gemeinde	Wahlraum barr	ierefrei/nicht barrierefrei ³	Wahlbezirk/Wa	ählerverzNr.		
	en Wahlräumen erhalten Sie unt _, E-Mail:, und Sehbehinderte unter der Te :					

¹ Das Muster für die Wahlbenachrichtigung sieht ein Kartenformat vor. Die Wahlbenachrichtigung kann jedoch auch im A4-Format gestaltet werden.

² Die Rücksendung der Wahlbenachrichtigung bei Unzustellbarkeit und die Nachsendung der Wahlbenachrichtigung bei Umzug der oder des Wahlberechtigten mit Mitteilung der neuen Anschrift an die Gemeinde (früher Vorausverfügung) ist durch Beauftragung eines entsprechenden Versendungsproduktes beim jeweiligen Postdienstleister möglich. Die genaue Formulierung ist von der Gemeinde in Absprache mit dem jeweiligen Postdienstleister einzutragen.

³ Nichtzutreffendes bitte streichen.

Wahlbenachrichtigung / Wólbna zdźělenka ¹	
für die Wahl zum Sächsischen Landtag / za wólby do Sakskeho krajneho sejma	
Wahltag / dźeń wólbow: Sonntag, der / njedźelu, dnja Wahlzeit / čas wólbow: 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr / 8:00 do 18:00 hodź.	Freimachungs- vermerk / porto zapłaćene
Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und nalten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit. Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.	
Job of Notes and Programment of the Notes of	(Ggfs. Weisung zum Sendungsverbleib bei Unzustellbarkeit und Umzug / ewtl. postajić, kak z posyłku wobchadźeć, hdyž so adresat namakać njehodźi abo hdyż je přećahnyl²)
allaubhaft zu versichern, dass die beantragten Briefwahlunterlagen Ihnen nicht zugegangen sind.	
Vahlscheine und Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bei der Gemeinde abgeholt werden. Bei persönlicher Abholung kann auch sofort bei der Gemeinde gewählt werden.	(Adresse / adresa:)
Etwaige Unrichtigkeiten in Ihrer Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.	
Sće zapisany/a do zapisa wolerjow a móžeće w deleka podatej wólbnej rumnosći wolić. Přinjesće tutu zdžělenku na wólby sobu a za wšě pady swój personalny wupokaz abo pućowanski pas. Směće swoje wólbne prawo jenož wosobinsce a jenož jónu wukonjeć. Chceće-li w druhej wólbnej rumnosći swojeho wólbneho wokrjesa abo z listom wolić, trjebaće wólbny lisćik . Próstwy wo wólbny lisćik přijimuja so jenož hač do pjatka, dnja, 16:00 hodž. abo při dopokazanym njenadžitym schorjenju tež hišće na dnju wólbow hač do 15:00 hodžin. Wo wólbny lisćik móžeće ertnje, pisomnje, z faksom abo z e-mail prosyć, nic pak telefonisce. Za to podajće swójbne mjeno, předmjena, datum naroda a dospołnu adresu; prosymy tež wo podaće deleka mjenowaneho čisła w zapisu wolerjow. Štóž za někoho druheho wo wólbny lisćik a podłožki za listowe wólby prosy, dyrbi pisomnu połnomóc předpołožić.	
Njejsće-li podłożki za wólby z listom dóstał/a, maće najpozdźišo hač do soboty, dnja, 12.00 hodź. próstwu wo nowy wólbny lisćik stajić. Zdobom vobkrućće gmejnje, zo njejsće podłožki za wólby z listom přijimał/a.	
Nólbne lisćiki a podłožki za listowe wólby so z póstom připósćelu abo hamtsce přepodadźa. Wólbokmany móže sej je tež wosobinsce na gmejnje wotewzać abo społnomócnjenu wosobu pósłać. Štóž sej podłožki wosobinsce wotewza, móže tež hnydom na gmejnje wolić.	
Kohož adresa prawje podata njeje, njech to prošu swojej gmejnje zdžěli.	
Gemeinde / gmejna Wahlraum barrierefrei/nicht barrierefrei / Wahlbezirk/WählerverzNr. / wólbna rumnosć je z barjerami/ bjez barjerow³ wólbny wobwod/čo. w zapisu wolerjow/	
Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer / nformacije wo wólbnych rumnosćach bjez barjerow dóstanjeće pod tel. čisłom /, e-mail, zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte unter der Telefonnummer / a wo srědkach pomocy slepym a špatnje widźacym pod tel. čisłom /, e-mail,	

¹ Das Muster für die Wahlbenachrichtigung sieht ein Kartenformat vor. Die Wahlbenachrichtigung kann jedoch auch im A4-Format gestaltet werden. / Předłoha wólbneje zdžělenki je w formaće kartow zhotowjena. Móžeće wólbnu zdžělenku pak tež w formaće A4 zhotowić.

² Die Rücksendung der Wahlbenachrichtigung bei Unzustellbarkeit und die Nachsendung der Wahlbenachrichtigung bei Umzug der oder des Wahlberechtigten mit Mitteilung der neuen Anschrift an die Gemeinde (früher Vorausverfügung) ist durch Beauftragung eines entsprechenden Versendungsproduktes beim jeweiligen Postdienstleister möglich. Die genaue Formulierung ist von der Gemeinde in Absprache mit dem jeweiligen Postdienstleister einzutragen. / Njehodźi-li so wólbna zdźelenka adresatej sposredkować, dokelž je přećahnył, je tež pósłanje wólbneje zdźelenki na nowu adresu a zdźelenje noweje adresy gmejnje móżne (prewentiwny pokiw, jeli so adresat zweśćić njehodźi). Za tajku posyłku trjeba, póstowy posłužbar wotpowedny nadawk. Dokładnu formulaciju ma gmejna po dorećenju z konkretnym póstowym posłužbarjom zapisać.

³ Nichtzutreffendes bitte streichen. / Štož njepřitrjechi, prošu šmórńće.

(zu § 17 Absatz 2)

Wahlscheinantrag

Rückseite der Wahlbenachrichtigung

Diesen Wahlscheinantrag <u>nur</u> ausfüllen, unterschreiben und bei der Gemeinde abgeben oder absenden, wenn Sie <u>nicht</u> in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen. Bei Wahl in einem Wahlraum muss der Wahlschein vorgelegt werden.

In diesen Fällen

- 1. den Antrag in Druckschrift ausfüllen,
- 2. das Zutreffende ankreuzen ⊠,
- 3. bei Rücksendung des Antrages auf dem Postweg diesen in <u>frankiertem</u> Umschlag (Beförderungsentgelt) absenden

absenden.	
An die Gemeinde	
Antrag auf Erteilung ein	es Wahlscheines
Für die Landtagswahl am	beantrage ich die Erteilung eines Wahlscheines
☐ für mich	□ als Vertreterin oder Vertreter für nachstehend genannte Person. ¹
Familienname, Vornamen:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	
Der Wahlschein mit Briefwah	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort)
	ebene Adresse geschickt werden,
	(Vor- und Familienname)
 □ wird abgeholt. □ Es wird gebeten, das Me Siedlungsgebiet.) ² 	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) rkblatt zur Briefwahl in sorbischer Sprache zu übersenden. (Gilt nur im sorbischen
(Datum, Unterschrift der oder de	s Wahlberechtigten oder – bei Vertretung – der oder des Bevollmächtigten)
Vollmacht der oder des	Wahlberechtigten
Ich bevollmächtige □ zur Stellung des Antrags a	auf Erteilung eines Wahlscheins
□ zur Abholung des Wahlscl	heins mit Briefwahlunterlagen
Familienname, Vornamer	n:
Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Ort:	
Geburtsdatum:	
(Datum, Unterschrift der oder de	es Wahlberechtigten)

Hiermit versichere ich, Familienname, Vornamen:
lass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertrete und bestätige den Erhalt der Un erlagen.
Datum, Unterschrift der oder des Bevollmächtigten)

Erklärung der oder des Bevollmächtigten (nicht von der oder dem Wahlberechtigten auszufüllen)

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist (§ 23 Absatz 1 der Landeswahlordnung). Die Eintragung im vorstehenden Feld "Vollmacht der oder des Wahlberechtigten" erfüllt diese Voraussetzung.

² Gemäß § 43 Satz 2 der Landeswahlordnung ist das Merkblatt zur Briefwahl dem Wahlschein in sorbischer Sprache beizufügen, wenn es von der oder dem Wahlberechtigten im Wahlscheinantrag in sorbischer Sprache angefordert wird. Außerhalb des sorbischen Siedlungsgebiets kann dieser Punkt aus dem Antragsformular gestrichen werden.

Wahlscheinantrag / Próstwa wo wólbny lisćik

Diesen Wahlscheinantrag <u>nur</u> ausfüllen, unterschreiben und bei der Gemeinde abgeben oder absenden, wenn Sie <u>nicht</u> in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen. Bei Wahl in einem Wahlraum muss der Wahlschein vorgelegt werden. In diesen Fällen

- 1. den Antrag in Druckschrift ausfüllen,
- 2. das Zutreffende ankreuzen ⊠,
- 3. bei Rücksendung des Antrages auf dem Postweg diesen in <u>frankiertem</u> Umschlag (Beförderungsentgelt) absenden.

Tutu próstwu wo wólbny lisćik wupjelńće, podpisajće a pósćelće jenož, hdyž nochceće w swojej wólbnej rumnosći wolić, ale w druhim wólbnym wobwodźe swojeho wólbneho wokrjesa abo z listom. Hdyž woliće we wólbnej rumnosći, maće wólbny lisćik předpołožić. W tajkim padźe

- 1. próstwu w ćišćanym pismje wupjelńće,
- 2. štož přitrjechi, prošu nakřižikujće 🛛
- 3. pósćelće próstwu w <u>frankěrowanej</u> wobalce (ze zapłaćenym portom) z póštu wróćo

An die Gemeinde / gmejnje	
Antrag auf Erteilung eines W	/ahlscheines / Próstwa wo wudźělenje wólbneho lisćika
Für die Landtagswahl am	beantrage ich die Erteilung eines Wahlscheines prošu wo wudźělenje wólbneho lisćika
□ für mich / za sebje.	□ als Vertreterin oder Vertreter für nachstehend genannte Person / jako zastupjer/ka slědowaceje wosoby¹
Familienname, Vornamen / swójbne mjeno/předmjeno/-je:	
Geburtsdatum / datum naroda: Anschrift / adresa:	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort / dróha, čo. domu, póstowe čisło a město/wjes)
☐ soll an meine oben angegeben	rlagen / Wólbny lisćik a podłožki za listowe wólby a Adresse geschickt werden / pósćelće mi na horjeka podatu adresu. se geschickt werden / pósćelće mi na slědowacu adresu:
	/or- und Familienname / předmjeno a swójbne mjeno)
(Straße, Hausnumm □ wird abgeholt / sej wotewzam.	ner, Postleitzahl und Ort / dróha, čo. domu, póstowe čisło a město/wjes)
	t zur Briefwahl in sorbischer Sprache zu übersenden. (Gilt nur im sorbischen eelće mi pokiwy za wólby z listom w serbskej rěči. (To płaći jenož w
	des Wahlberechtigten oder – bei Vertretung – der oder des Bevollmächtigten / podpis zastupowanja – społnomócnjeneje wosoby)
Ich bevollmächtige / Społnomócnj	Iberechtigten / Połnomóc wólbokmaneje wosoby am teilung eines Wahlscheins / k zapodaću próstwy wo wudźĕlenje wólbneho
lisćika	
☐ zur Abholung des Wahlscheins	mit Briefwahlunterlagen / k wotewzaću wólbneho lisćika z podłožkami za
listowe wólby	
Familienname, Vornamen	swójbne mjeno, předmjeno:
Straße, Hausnummer / dró	ha, čo. domu:
Postleitzahl, Ort / póstowe	čisło, město/wjes:
Geburtsdatum / datum nar	oda:

Wobkrućenje społnomócnjeneje wosoby (nima wólbokmany/a wupjelnić)
Hiermit versichere ich, / Z tym wobkrućam Familienname, Vornamen / mjeno, předmjeno:,
dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertrete und bestätige den Erhalt der Unterlagen / zo wjace hač štyrjoch wólbokmanych při přewzaću podłožkow njezastupuju a wobkrućam, zo sym je dóstał.
(Datum / datum, Unterschrift der oder des Bevollmächtigten / podpis społnomócnjeneje wosoby)

Erklärung der oder des Bevollmächtigten (nicht von der oder dem Wahlberechtigten auszufüllen) /

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist (§ 23 Absatz 1 der Landeswahlordnung). Die Eintragung im vorstehenden Feld "Vollmacht der oder des Wahlberechtigten" erfüllt diese Voraussetzung. / Štóž za někoho druheho wo podłožki prosy, dyrbi z pisomnej połnomocu dopokazać, zo je k tomu woprawnjeny (§ 23 wotrězk 1 krajneho porjada wo wólbach). Zapisk w polu "Połnomóc wólbokmaneje wosoby" tute wuměnjenje spjelnja.

² Gemäß § 43 Satz 2 der Landeswahlordnung ist das Merkblatt zur Briefwahl dem Wahlschein in sorbischer Sprache beizufügen, wenn es von der oder dem Wahlberechtigten im Wahlscheinantrag in sorbischer Sprache angefordert wird. Außerhalb des sorbischen Siedlungsgebiets kann dieser Punkt aus dem Antragsformular gestrichen werden. / Po § 43 sadźe 2 krajneho porjada wo wólbach ma so łopjeno z pokiwami za wólby z listom wólbnemu lisćikej w serbšćinje připołožić, je-li wólbokmana wosoba w próstwje wo wólbny lisćik w serbšćinje wo to prosyła. Zwonka serbskeho sydlenskeho ruma móže so tutón dypk z formulara za próstwu šmórnyć.

(zu § 18 Absatz 1)

Bekanntmachung der Gemeinde ____ über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Sächsischen Landtag am _____

	für die Wahlbezirke der Gem	neinde		
	wird in der Zeit vom	bis		
		(20. bis 16. Tag vo	or der Wahl)	
	während der üblichen Diens	tstunden ¹		
		(Ort der Einsichtna	nhme) ²	
	der Wahlberechtigte von de ihrer oder seiner Person ein die Richtigkeit oder Vollstän- tragenen Daten überprüfen. keit oder Vollständigkeit der	r Gemeinde einen Auszu getragenen Daten verland digkeit der zu ihrer oder s Sofern eine Wahlberecht	 Innerhalb der Einsichtsfrist kann die og aus dem Wählerverzeichnis über die gen. Jede und jeder Wahlberechtigte k seiner Person im Wählerverzeichnis eir igte oder ein Wahlberechtigter die Rich Jählerverzeichnis eingetragenen Perso 	e zu kann nge- htig-
	oder Unvollständigkeit des V	er Tatsachen glaubhaft zu Vählerverzeichnisses erge aten von Wahlberechtigter	machen, aus denen sich eine Unrichtig eben kann. Das Recht auf Überprüfung n, für die im Melderegister ein Sperrvern	gkeit j be-
	oder Unvollständigkeit des V steht nicht hinsichtlich der Da gemäß § 51 Absatz 1 des Br	er Tatsachen glaubhaft zu Vählerverzeichnisses erge aten von Wahlberechtigter undesmeldegesetzes eing im automatisierten Verfa	machen, aus denen sich eine Unrichtig eben kann. Das Recht auf Überprüfung n, für die im Melderegister ein Sperrvern	gkeit J be- nerk
	oder Unvollständigkeit des V steht nicht hinsichtlich der Da gemäß § 51 Absatz 1 des Bi Das Wählerverzeichnis wird ein Datensichtgerät möglich.	er Tatsachen glaubhaft zu Vählerverzeichnisses erge aten von Wahlberechtigter undesmeldegesetzes eing im automatisierten Verfa	machen, aus denen sich eine Unrichtig eben kann. Das Recht auf Überprüfung n, für die im Melderegister ein Sperrvern getragen ist.	gkeit J be- nerk
2.	oder Unvollständigkeit des V steht nicht hinsichtlich der Da gemäß § 51 Absatz 1 des Bu Das Wählerverzeichnis wird ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das	er Tatsachen glaubhaft zu Vählerverzeichnisses erge aten von Wahlberechtigter undesmeldegesetzes eing im automatisierten Verfa .3 s Wählerverzeichnis einge für unrichtig oder unvollst	machen, aus denen sich eine Unrichtig eben kann. Das Recht auf Überprüfung n, für die im Melderegister ein Sperrvern getragen ist. hren geführt. Die Einsichtnahme ist du	gkeit g be- nerk urch
2.	oder Unvollständigkeit des V steht nicht hinsichtlich der Da gemäß § 51 Absatz 1 des Brunden Das Wählerverzeichnis wird ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wer das Wählerverzeichnis	er Tatsachen glaubhaft zu Vählerverzeichnisses erge aten von Wahlberechtigter undesmeldegesetzes eing im automatisierten Verfa. 3 S Wählerverzeichnis einge für unrichtig oder unvollstanl,	machen, aus denen sich eine Unrichtigeben kann. Das Recht auf Überprüfung n, für die im Melderegister ein Sperrvern getragen ist. hren geführt. Die Einsichtnahme ist du etragen ist oder einen Wahlschein hat. ändig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag	gkeit g be- nerk urch
2.	oder Unvollständigkeit des V steht nicht hinsichtlich der Da gemäß § 51 Absatz 1 des Br Das Wählerverzeichnis wird ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wer das Wählerverzeichnis bis zum 16. Tag vor der Wah	er Tatsachen glaubhaft zu Vählerverzeichnisses erge aten von Wahlberechtigter undesmeldegesetzes eing im automatisierten Verfa s Wählerverzeichnis einge für unrichtig oder unvollsten nl, bis	machen, aus denen sich eine Unrichtigeben kann. Das Recht auf Überprüfung n, für die im Melderegister ein Sperrvern getragen ist. hren geführt. Die Einsichtnahme ist du etragen ist oder einen Wahlschein hat. ändig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag	gkeit g be- nerk urch

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Einlegung des Einspruchs der Hilfe einer anderen Person bedienen.

(2	eine Wahlbenachrichtigung. 1. Tag vor der Wahl)
spruch	eine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Ein- gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, ihr oder ahlrecht nicht ausüben zu können.
	erechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichti-
Wer ei	nen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis
	(Nummer und Name)
- (durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
- (oder durch Briefwahl
teilneh	men.
5.1 5.2	 Wahlschein erhalten auf Antrag alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum) versäumt haben, b. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung entstanden ist, c. wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde/Stadt gelangt ist.
Wahlso	cheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten
bis zun	n 16:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder (2. Tag vor der Wahl)
elektro	nisch beantragt werden.
unter n	e nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nu icht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag Jhr, gestellt werden.
antragt	nert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der be- ze Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 n neuer Wahlschein erteilt werden.
Nicht i	n das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlherechtigte können aus den unter 5.2 Ruch-

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6. Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 16 und § 19 Landeswahlordnung.

Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Absatz 2 Sächsisches Wahlgesetz, §§ 22 bis 24 Landeswahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung der bevollmächtigten Person, dass sie oder er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung der bevollmächtigten Person für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 23 Absatz 1 Satz 6, § 24 Absatz 6 Landeswahlordnung.

Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 24 Absatz 7 Landeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 24 Absatz 8 Satz 1 Landeswahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 24 Absatz 6 Satz 4 Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine bevollmächtigte Person ist ohne die Angaben nicht möglich.

3.	genani		enen personenbezogenen Daten ist die oben des behördlichen Datenschutzbeauftragten
4.	die Ab Wahls	lehnung des Einspruchs gegen das Wähl [,]	g der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen verzeichnis oder gegen die Versagung des Daten die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahl-
5.	ses, de Wahlse Wahlor wahlor erklärte naten s mit Rü	er Verzeichnisse über erteilte Wahlschein cheine und des Verzeichnisses über die Echeine verarbeiteten personenbezogenen dnung: Wählerverzeichnisse, Wahlscheine Wahlscheine und Verzeichnisse der Beseit der Wahl zu vernichten, wenn nicht dicksicht auf ein schwebendes Wahlprüfung	nang mit der Führung des Wählerverzeichnis- e, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 Landes- verzeichnisse, Verzeichnisses über für ungültig vollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Mo- e Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter gsverfahren etwas anderes anordnet oder sie einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6.	Bei Vo	rliegen der gesetzlichen Voraussetzunge	n stehen Ihnen folgende Rechte zu:
	•		e personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Säch- etz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
	•		nden unrichtigen personenbezogenen Daten durchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-
	•	Recht auf Löschung personenbezogene schutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 [er Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Daten- Datenschutz-Grundverordnung)
	•		ung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 ungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundver-
	Vorsch Kopie, wahlor	nriften über das Recht auf Einsichtnahme § 17 Absatz 1 Sächsisches Wahlgesetz	echtlichen Vorschriften, insbesondere durch die e in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3 Landes- inspruch und Beschwerde gegen das Wählerver-
7.	nicht re parenz schrift:	echtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerd beauftragte oder den Sächsischen Daten	Sie betreffenden personenbezogenen Daten en an die Sächsische Datenschutz- und Trans- schutz- und Transparenzbeauftragten (Postan- arenzbeauftragte(r), Postfach 11 01 32, 01330 n.
0	rt, Datur	n	Gemeindeverwaltung

 ¹ Ggf. Zeiten angeben.
 ² Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
 ³ Nichtzutreffendes streichen.
 ⁴ Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen (sorbisch)

Wozjewjenje gmeiny wo prawje na dohlad do zapisa wolerjow a wudźelenje wólbnych lisćikow

	za wólk	oy do Sakskeho krajneho sejma dnja
1.	Zapis wolerjow za wólby do krajneh	o sejma za gmejnu
	za wólbne wobwody gmejny	
	budźe wot	do
		(20. do 16. dźeń do wólbow)
	w dobje, hdyž je zarjad wotewrjeny	, 1
		(městnosć, hdźež so dohlad do podłožkow poskići) ²
	ze zapisa wolerjow z datami wo sw Kóždy wólbokmany móže prawosć přepruwować. Chce-li wólbokmany registrowanych wosobow přepruwo zapis njeprawy abo njedospolny by	do njeho hladać. W tutej dobje móža sej wólbokmani wućah vojej wosobje, kotrež zapis wobsahuje, wot gmejny žadać. abo dospołnosć swojich datow w zapisu wolerjow v prawosć abo dospołnosć datow druhich w zapisu wolerjow ować, ma přeswědčiwe fakty přednjesć, dla kotrychž móhl vć. Prawo na přepruwowanje njewobsteji nastupajo daty jewjenskim registrje noticu wo zawrjenju datow po § 51 nskeho registra.

Zapis wolerjow wjedźe so w awtomatizowanej formje. Dohlad je z wotpowednym elektroniskim nastrojom móžny.3

Wolić móže jenož, štóž je w zapisu wolerjow registrowany abo ma wólbny lisćik.

2. Štóž ma zapis wolerjow za njeprawy abo njedospołny, móže wot 20. hač do 16. dnja do wólbow, najpozdźišo dnja ______ hač do _____ hodź. (16. dźeń do wólbow) w gmejnskim zarjedźe4

přećiwjenje zapodać.

Přećiwjenje móže so pisomnje abo ertnje za protokol podać. Wólbokmanym, kotřiž njemóža čitać abo kiž ćělnych přičin dla přećiwjenje sami zapodać njemóža, móže druha wosoba pomhać.

3. Wólbokmani, ko	třiž su w zapisu wolerjow registrowani, dóstanu najpozdźišo dnja wólbnu zdźělenku.
(21. dźe	eń do wólbow)
	źělenku dóstał njeje, tola měni, zo je wólbokmany, dyrbi přećiwo zapisej tować, nochce-li so tomu wustajić, zo swoje wólbne prawo wukonjeć njemóže.
	otřiž buchu jenož na swójsku próstwu w zapisu wolerjow registrowani a kiž su wo podłožki za listowe wólby hižo prosyli, wólbnu zdźělenku njedóstanu.
4. Štóž wólbny lisć	ik ma, móže so na wólbach we wólbnym wokrjesu
(či	sło a mjeno)
- z woteda wokrjesa	ćom hłosa w kóždejžkuli wólbnej rumnosći (wólbny wobwod) tutoho wólbneho
- abo přez	wólby z listom
wobdźělić.	
5. Wólbny lisćik dó	stanje na wotpowědnu próstwu
5.1 wólbokman	y, kiž je w zapisu wolerjow registrowany,
5.2 wólbokman	y, kiž w zapisu wolerjow registrowany njeje,
zapřijeć	pokaza, zo je bjez swójskeje winy posledni termin za zapodaće próstwy wo se do zapisa wolerjow po § 16 wotrězku 1 krajneho wólbneho porjada (hač do) abo za protest přećiwo zapisej wolerjow po § 19 wotrězku 1 porjada pach w kraju (hač do) skomdźił,
zapoda	eho prawo na wobdźělenje na wólbach hakle po poslednim terminje za će próstwy po § 16 wotrězku 1 porjada wo wólbach w kraju abo po poslednim e za zapodaće přećiwjenja po § 19 wotrězku 1 porjada wo wólbach w kraju
	jeho wólbne prawo w procesu přećiwjenja zwěsćene a gmejna/město wo tym o dokónčenju zapisa wolerjow zhoni.
Wo wólbny lisći	k móža wólbokmani, kiž su w zapisu wolerjow registrowani, hač do 16:00 hodź., w gmejnskim zarjedźe ertnje, pisomnje abo elektronisce prosyć.
(2. dźeń do wólbow)
	m njejapkim schorjenju, dla kotrehož so wólbokmany do wólbneje rumnosće chiba jenož z njepřicpějomnymi ćežemi, móže hišće hač do dnja wólbow, 15:00 ny lisćik prosyć.
	nny přeswědčiwje zaruča, zo wólbny lisćik, wo kotryž bě prosył, dóstał njeje,

móže hač do dnja do wólbow, 12:00 hodź., nowy dóstać.

W zapisu wolerjow njeregistrowani wólbokmani móža z přičin, kiž so w 5.2 a do c podawaja, wo wudźělenje wólbneho lisćika hišće hač do dnja wólbow, 15:00 hodź., prosyć.

Štóž wo wólbny lisćik za druhu wosobu prosy, dyrbi z pisomnej połnomocu dopokazać, zo je k tomu woprawnjeny. Wólbokmanym, kotřiž čitać njemóža abo kiž ćělnych přičin dla próstwu sami stajić njemóža, smě druha wosoba pomhać.

- 6. Z wólbnym lisćikom dóstanje wólbokmany
 - hamtski hłosowanski lisćik wólbneho wokrjesa,
 - hamtsku zelenu wólbnu wobalku,
 - hamtsku žołtu wobalku za wólbny list z adresu, na kotruž ma wólbny list pósłać, a
 - łopjeno z pokiwami za listowe wólby.

Wólbny lisćik a podłożki za listowe wólby móże druha wosoba za wólbokmaneho jenoż wotewzać, hdyż z pisomnej połnomocu dopokaza, zo smě podłożki přijeć, a hdyž społnomócnjena wosoba wjace hač štyrjoch wólbokmanych njezastupuje; tole ma gmejnskemu zarjadej do přijeća podłożkow pisomnje wobkrućić. Je-li trjeba, ma społnomócnjena wosoba swój wupokaz předpołožić.

Wólbokmanym, kotřiž njemóža čitać abo kiž ćělnym přičin dla swój hłós sami woznamjenić njemóža, móže druha wosoba při hłosowanju pomhać. Wona ma znajmjeńša 16. lět stara być. Pomoc při hłosowanju je ryzy techniskeho razu. Pomocnik/ pomocnica njesmě wólbokmanu wosobu w rozsudźe wobwliwować abo poskićenu pomoc znjewužiwać z tym, zo rozsud wólbokmaneje/wólbokmaneho změni abo z druhim rozsudom naruna abo jeli wobsteji konflikt zajimow mjez pomocnej wosobu a wólbokmanej/ wólbokmanym. Pomocna wosoba ma wo tym mjelčeć, štož při wólbach widźi a słyši.

Při listowych wólbach ma woler wólbny list z hłosowanskim lisćikom a wólbnym lisćikom sčasom na podate městno pósłać, tak zo wólbny list najpozdźišo na dnju wólbow hač do 16:00 hodźin dóńdźe. Móže podłožki tež na městnje wotedać, kotrež so na wólbnym lisće podawa.

Pokiwy k prawu na škit datow

1. Je-li něchtó wo registrowanje w zapisu wolerjow prosył abo nastupajo prawosć abo dospołnosć zapisa wolerjow přećiwjenje zapodał, budu so jeho w tutym zwisku podate wosobinske daty za wobdźełanje próstwy resp. přećiwjenja wužiwać; § 16 a § 19 krajneho wólbneho porjada.

Je-li něchtó próstwu wo wudžělenje wólbneho lisćika stajił abo ma-li połnomóc za próstwu wo wólbny lisćik a/abo wotewzaće wólbneho lisćika z podłožkami za listowe wólby, budu so w tutym zwisku podate wosobinske daty za wobdžělanje próstwy resp. pruwowanje społnomócnjeneje wosoby wužiwać, § 17 wotrězk 2 Sakskeho zakonja wo wólbach, §§ 22 do 24 krajneho wólbneho porjada. Podaća we wobkrućenju społnomócnjeneje wosoby, zo při přijeću podłožkow wjace hač štyrjoch wólbokmanych njezastupuje, słuža pruwowanju, hač je społnomócnjena wosoba woprawnjena, wo wólbny lisćik prosyć resp. wólbny lisćik a podłožki za listowe wólby přijeć, § 23 wotrězk 1 sada 6, § 24 wotrězk 6 krajneho wólbneho porjada.

Gmejna wjedźe zapis wo wudźelenych wólbnych lisćikach, § 24 wotrezk 7 krajneho wólbneho porjada, zapis wo wólbnych lisćikach, kiż buchu jako njepłaćiwe deklarowane, § 24 wotrezk 8 sada 1 krajneho wólbneho porjada, każ też zapis wo społnomócnjenych wosobach a wólbnych lisćikach, kotreż buchu jim přepodate, § 24 wotrezk 6 sada 4 krajneho wólbneho porjada.

2.	Nichtó njeje winowaty, swoje wosobinske daty spřistupnić. Próstwa wo zapřijeće do zapisa
	wolerjow, protest přećiwo zapisej wolerjow a próstwa wo wudźělenje wólbneho lisćika kaž tež
	wo wudźelenje resp. přepodaće wólbneho lisćika a podłožkow za listowe wólby
	społnomócnjenej wosobje so bjez tutych podaćow wobdźěłać njemóže.

3.	Za wužiwanje podatych wosobinskich datow je horjeka mjenowana gmejna zamołwita
	Kontaktne daty zamołwiteje wosoby za škit datow w zarjedźe su:

4.	Při pohórškach dla zapowědźeneho zapřijeća do zapisa wolerjow, dla wotpokazanja protesta
	přećiwo zapisej wolerjow abo zapowědženja wólbneho lisćika přijimuje wosobinske daty
	wokrjesny nawoda wólbow (póstowa adresa:).

- 5. Doba składowanja na wosobu so poćahowacych datow, kiž buchu w zwisku ze zapisom wolerjow, zapisom wo wudźelenych wólbnych lisćikach, zapisom jako njepłaćiwe deklarowanych wólbnych lisćikow a zapisom wo społnomócnjenych wosobach a jim přepodatych wólbnych lisćikach wužiwane, złožuje so na § 78 wotrezk 3 krajneho wólbneho porjada: Zapisy wolerjow, zapisy wo wólbnych lisćikach, zapisy wo jako njepłaćiwe deklarowanych wólbnych lisćikach a zapisy wo społnomócnjenych wosobach maja so šesć měsacow po wólbach zničić, njeje-li krajny nawoda wólbow ničo druheho postajił abo hdyž móhli za instancu, kotraž chłostajomne skutki přepytuje, při wujasnjenju chłostajomneho skutka w zwisku z wólbami wažne być.
- 6. Sće-li zakonsce woprawnjeny/a, maće slědowace prawo:
 - prawo na informacije wo datach, kiž so na Wašu wosobu poćahuja (§ 2 wotrězk 4 Sakskeho zakonja wo přewjedźenju škita datow, artikl 15 powšitkowneho postajenja wo škiće datow)
 - prawo na sporjedźenje njeprawych datow, kiż so na Wasu wosobu poćahuja (§ 2 wotrezk 4 Sakskeho zakonja wo přewjedźenju skita datow, artikl 16 powsitkowneho postajenja wo skiće datow)
 - prawo na zhašenje datow, kiž so na Wašu wosobu poćahuja (§ 2 wotrězk 4 Sakskeho zakonja wo přewjedźenju škita datow, artikl 17 powšitkowneho postajenja wo škiće datow)
 - prawo na wobmjezowanje wužiwanja datow, kiž so na Wašu wosobu poćahuja (§ 2 wotrězk 4 Sakskeho zakonja wo přewjedźenju škita datow, artikl 18 powšitkowneho postajenja wo škiće datow)

Wobmjezowanja rezultuja z předpisow k wólbnemu prawu, předewšěm předpisow wo prawje na dohlad do zapisa wolerjow a prawje na kopiju, § 17 wotrězk 1 Sakskeho wólbneho zakonja w zwisku z § 18 wotrězkom 2 a 3 krajneho wólbneho porjada, z předpisow wo protesće a pohóršku nastupajo zapis wolerjow, § 19 krajneho wólbneho porjada.

7. Jeli měniće, zo so Waše wosobinske daty po prawje njewužiwaja, móžeće so z pohórškom na zamołwiteho/ zamołwitu za škit datow a transparencu Sakskeje wobroćić (póstowa adresa: Sächsische(r) Datenschutz- und Transparenzbeauftragte(r)/ zamołwity/a Sakskeje za škit datow a transparencu, PF 12 00 16, 01001 Drježdźany/ Dresden, e-mail: post@sdtb.sachsen.de).

městnosć, datum

¹ ewtl. časy podać

gmejnski zarjad

² Za kóžde městno, hdžež je dohlad móžny, ma so podać, hač je tež bjez barjerow přistupne. Je-li wjacorych městnow, maja so wone a jim přidžělene wjesne džěle a podobne abo čisła wólbnych wobwodow podać.

³ štož njepřitrjechi, šmórnyć

⁴ słužbne městno, twarjenje a stwu podać

Anlage 3 (zu § 21 Absatz 1	1)			
Gemeinde/Stadt Landkreis Wahlkreis			Wahlbezirk	
	Beurkundung des Abschlu für die Wahl zum Sächs			
Landtag eingetrage	eichnis aufgeführten Personen sin en worden. Sie erfüllen die Wahlre ahlG vom Wahlrecht ausgeschloss	chtsvoraussetzu		
	chnis wurde nach ortsüblicher Be berechtigte zur Einsichtnahme bere		vom in der 2	Zeit vom bis
Die Wahlbezirke u gemacht. ¹⁾	nd die Wahlräume sowie Ort, Tag	g und Zeit der V	Vahl wurden am	ortsüblich bekannt
	ınd die Wahlräume sowie Ort, Ta ung, Ort, Tag und Zeit der Wahl au			
Das Wählerverzeic	hnis umfasst Blätter.			
Kennbuchstabe	Wahlharaahtista laut Wählarvarza	siahnia	Berichtigt gemäß § 45 Absatz 2 Satz 2 LWO ²⁾	Berichtigt gemäß § 45 Absatz 2 Satz 3 LWO ³⁾
AI	Wahlberechtigte laut Wählerverze ohne Sperrvermerk "W" (Wahlsch			
	Pers	sonen	Personen	Personen
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverze mit Sperrvermerk "W" (Wahlschei			
	Per	rsonen	Personen	Personen
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen Pe	rsonen	Personen	Personen
			(Ort)	(Ort)
			den	den
			Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher
	(Dienstsiegel)		,	den
	(=	(Unter	schrift der oder des Beauf	tragten der Gemeinde)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen 2) Nur ausfüllen, wenn nach Abschluss des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden

³⁾ Nur ausfüllen, wenn am Wahltag an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.

(zu § 22 Absatz 3)

Wahlschein

Verlorene Wahlscheir	ne werden nicht ersetzt			
Wahlschein für die Wahl zum Sächsischen Landtag am				
Name				
Name	Nur gültig für den Wahlkreis			
	Wahlschein-Nr.			
	Wählerverzeichnis-Nr.			
	oder			
	□¹ Wahlschein gemäß § 22 Absatz 2 LWO vorgesehener Wahlbezirk			
geboren am				
² wohnhaft (Straße, Hausnummer)				
kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben angegeb	enen Wahlkreis teilnehmen			
gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Pe bezirk des oben genannten Wahlkreises oder durch Briefwahl.	rsonalausweises oder Reisepasses in einem beliebigen Wahl, den			
(D) 1 ())				
(Dienstsiegel)	(Unterschrift der oder des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten der Gemeinde - entfällt bei automatischer Erstellung des Wahlscheines -)			
Achtung Briefwählerin	nen und Briefwähler!			
Nachstehende "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" nicht tum und Unterschrift zu versehen.	abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Ort, Da-			
Versicherung an Eide	s statt zur Briefwahl ³			
Ich versichere in Kenntnis der Folgen einer falsch abgegebenen	Versicherung an Eides statt, dass			
\Box^4 ich den beigefügten Stimmzettel <u>persönlich</u> gekennzeichnet h	nabe.			
□ ⁴ ich,				
(Vor- und Familiennam	ne der Hilfsperson in Druckschrift)			
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort der Hilfsperson in Druckschrift)				
•	lärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet			
	Unterschrift der Wählerin oder des Wählers			
	oder der Hilfsperson			
, den (Ort) (Datum)	(Vor- und Familienname)			

- ¹ Falls erforderlich, von der Gemeinde anzukreuzen.
- ² Nur auszufüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnanschrift übereinstimmt.
- ³ Die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt ist gemäß § 156 des Strafgesetzbuches mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.
- Zutreffendes ankreuzen. Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Eine im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten erfolgte Stimmabgabe ist strafbar.

Wahlschein/Wólbny lisćik

Verlorene Wahlscheine werden nicht	ersetzt/ Wólbne lisćiki, kiž su so zhubili, so njenarunaja.				
Wahlschein für die Wahl zum Sächsischen Landtag am/Wólbny lisćik za wólby k Sakskemu krajnemu sejmej dnja					
Name/Knjez/Knjeni	Nur gültig für den Wahlkreis/ Płaći jenoż za wólbny wokrjes				
	Wahlschein-Nr./wólbny lisćik čo.				
	•				
	Wählerverzeichnis-Nr./ čo. w zapisu wolerjow				
	oder/abo				
	□¹ Wahlschein gem. § 22 Absatz 2 LWO/				
	wólbny lisćik po § 22 wotst. 2 LWO vorgesehener Wahlbezirk/předwidźany wólbny wobwod				
	vorgeserierier vvanibezirk/predwidzany worbiny wobwod				
ach even em/redé dois					
geboren am/rodź. dnja					
² wohnhaft/ bydlacy/a w (Straße, Hausnummer/dróha, (Postleitzahl, Wohnort/póstowe čo., wje					
(Fostierizarii, Worliforipostowe co., wje	is/illesto)				
kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben gebenen Wahlkreis teilnehmen	ange- móže so z tutym wólbnym lisćikom na wólbach w horjeka				
gebenen wankreis teilnenmen 1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage	mjenowanym wólbnym wokrjesu wobdźĕlić eines 1. hdyž je wotedał/a wólbny lisćik a předpołožił/a personalny				
Personalausweises oder Reisepasses in einem belie	bigen wupokaz abo pućowanski pas, a to w kóždymžkuli wólbnym				
Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises oder 2. durch Briefwahl.	wobwodźe horjeka mjenowaneho wólbneho wokrjesa abo 2. hdyž z listom woli.				
, den/dnja	•				
, den/drija	(Unterschrift der oder des mit der Erteilung des				
(Dienstsiegel)	Wahlscheines beauftragten Bediensteten der Gemeinde				
Achtung Briefwählerinnen und Briefwähler!	- entfällt bei automatischer Erstellung des Wahlscheines -) Kedźbu, štóž z listom woli!				
Nachstehende "Versicherung an Eides statt zur Briefwa					
nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist					
Datum und Unterschrift zu versehen.	podajće městnosć a datum aje podpisajće.				
Versicherung an Eides statt zur Brie	Versicherung an Eides statt zur Briefwahl³//Wobkrućenje město přisahi k listowym wólbam³				
lch versichere in Kenntnis der Folgen einer falsch abge Wobkrućam město přisahi, znajo sćěwki wopačneho w					
□⁴ ich den beigefügten Stimmzettel <u>persönlich</u> gekenn sym ja připołoženy hłosowanski lisćik wosobinsce wozı					
	iangenii/a.				
□ ⁴ ich,/sym ja,	I Familienname der Hilfsperson in Druckschrift/				
	vójbne mjeno pomocneje wosoby w ćišćanym pismje)				
	usnummer, Postleitzahl, Wohnort der Hilfsperson/				
	póstowe čisło, wjes/město bydlenja pomocneje wosoby)				
den beigefügten Stimmzettel <u>als Hilfsperson</u> gemäl habe./	ß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet				
připołoženy hłosowanski lisćik <u>jako pomocna woso</u>	<u>ba</u> po jasnje wuprajenej woli wolerja/ki woznamjenił/a.				
Unterschrift der Wählerin oder des Wählers					
oder der Hilfsperson/ podpismo wolerja/ki abo pomocneje wosoby					
, den/dnja	podplomo mololjam dbo pomosnoje wodoby				
(Ort/ městnosć) deli/drija (Datum/d	atum) (Vor- und Familienname/ předmjeno a swójbne mjeno)				

¹ Falls erforderlich, von der Gemeinde anzukreuzen. / Nakřižikuje gmejna.

- Nur auszufüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnanschrift übereinstimmt. /Jenož wupjelńće, chceće-li podłożki na druhu adresu měć.
- ³ Die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt ist gemäß § 156 des Strafgesetzbuches mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. / Skedźbnjamy na chłostajomnosć wopačneho wobkrućenja město přisahi.
- ⁴ Zutreffendes ankreuzen. Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Eine im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten erfolgte Stimmabgabe ist strafbar. Wolerjam, kotříž njemóža pisać abo čitać abo kiž čělnych přičin dla swój hlós sami woznamjenić njemóža, smě druha wosoba pomhać. Pomoc je ryzy techniskeho razu. Pomocna wosoba njesmě wólbokmaneho/ wólbokmanu w rozsudźe wobwliwować abo poskićenu pomoc znjewužiwać z tym, zo rozsud wólbokmaneho/ wólbokmaneje změni abo z druhim rozsudom naruna abo jeli wobsteji konflikt zajimow mjez pomocnej wosobu a wólbokmanym/ wólbokmanej. Pomocna wosoba ma znajmjeńša 16 lět stara być a podpisa wobkrućenje město přisahi za listowe wólby. Wona ma wo tym mjelčeć, štož pří wólbach widži a slýši. Njejedna pomocna wosoba we wólbach w zmysle wólbokmaneho/ wólbokmaneje hrozy chłostanje, runje tak w padźe, zo woteda pomocna wosoba hłós wólbokmaneje/ wólbokmaneho bjez toho, zo je wólbokmana wosoba swój rozsud jasnje zwurazniła.

Vorderseite des Wahlumschlages für die Briefwahl

(DIN C 6) grün

Wahl zum Sächsischen Landtag Wahlumschlag

für die Briefwahl

In diesen Wahlumschlag **nur den Stimmzettel** einlegen dann den Wahlumschlag **zukleben**.

Rückseite des Wahlumschlages für die Briefwahl

In diesen Wahlumschlag nur den **Stimmzettel** einlegen und **zukleben**.

Danach

- den kleineren verschlossenen Wahlumschlag

und

- den **Wahlschein** mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

in den **größeren gelben** Wahlbriefumschlag einlegen.

Vorderseite des Wahlumschlages für die Briefwahl deutsch/sorbisch (DIN C6) grün

Wahl zum Sächsischen Landtag
Wahlumschlag

Wólby do Sakskeho krajneho sejma Wólbna wobalka

für die Briefwahl

za listowe wólby

In diesen Wahlumschlag nur den Stimmzettel einlegen dann den Wahlumschlag zukleben. Do tuteje wólbneje wobalki jenož hłosowanski lisćik tyknyć, potom wólbnu wobalku zalěpić.

Rückseite des Wahlumschlages für die Briefwahl deutsch/sorbisch

In diesen Wahlumschlag nur den **Stimmzettel** einlegen und **zukleben**. Do tuteje wólbneje wobalki jenož **hłosowanski lisćik** tyknyć a **zalěpić**.

Danach

- den kleineren verschlossenen Wahlumschlag

und

- den **Wahlschein** mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

in den **größeren gelben** Wahlbriefumschlag einlegen.

Potom

- mjeńšu začinjenu wólbnu wobalku

а

 wólbny lisćik z podpisanym wobkrućenjom město přisahi k listowym wólbam

do **wjetšeho žołteho** wólbneho kuwerta tyknyć.

Vorderseite des Wahlbriefumschlages¹⁾ (etwa 12 x 17,6 cm) gelb

Ausgabestelle:	(Gemeinde, Ort)			Unentgeltlich
Wahlschein-Nr.:		1)		innerhalb der Bundesrepublik
Wahlbezirk:		2)		Deutschland bei Versendung durch
			Wahlbrief	3)
			An: ⁴⁾	

Rückseite des Wahlbriefumschlages

In diagon Wahlbriefumaahlag
In diesen Wahlbriefumschlag
den Wahlschein
mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt
und
den verschlossenen Wahlumschlag mit dem darin befindlichen
Stimmzettel
einlegen.
omogen.
Dann den Wahlbriefumschlag zukleben .
-

¹⁾ Es ist auf Maschinenlesbarkeit zu achten.

Wahlscheinnummer oder Wahlbezirk müssen angegeben sein.
 Postunternehmen, das/die nach Bestimmung durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter mit der unentgeltlichen Beförderung betraut ist/sind.
 Anschrift der Stelle angeben, bei der nach § 53 Absatz 2 LWO die Wahlbriefe eingehen müssen.

Vorderseite des Wahlbriefumschlages deutsch/sorbisch (etwa 12 x 17,6 cm) gelb

Ausgabestelle/Městno wudaća: Wahlschein-Nr./Wólbny lisćik čo.: _ Wahlbezirk/Wólbny wobwod: _		2)	Wahlbrief/Wólbny list	Unentgeltlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei Versendung durch/ Darmotnje na teritoriju Zwjazkoweje republiki Němskeje při wotpósłanju z
			An: ⁴⁾	

Rückseite des Wahlbriefumschlages deutsch/sorbisch

In diesen Wahlbriefumschlag	Do tutoho wólbneho kuwerta
den Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt und den verschlossenen Wahlumschlag mit dem darin befindlichen Stimmzettel einlegen.	wólbny lisćik z podpisanym wobkrućenjom město přisahi a začinjenu wólbnu wobalku z hłosowanskim lisćikom w njej tyknyć.
Dann den Wahlbriefumschlag zukleben .	Potom wólbny kuwert zalěpić .

¹⁾ Es ist auf Maschinenlesbarkeit zu achten, ggf. ist daher auf die sorbische Übersetzung des Freimachungsvermerks zu verzichten, da diese unter Umständen die Maschinenlesbarkeit beeinträchtigt und damit zu Mehrkosten führen kann.

²⁾ Wahlscheinnummer oder Wahlbezirk müssen angegeben sein.

³⁾ Postunternehmen, das/die nach Bestimmung durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter mit der unentgeltlichen Beförderung betraut ist/sind.

⁴⁾ Anschrift der Stelle angeben, bei der nach § 53 Absatz 2 LWO die Wahlbriefe eingehen müssen.

(zu § 24 Absatz 3 Nummer 4)

Merkblatt zur Briefwahl

Sehr	geehrte	Wählerin!
Sehr	geehrtei	r Wähler!

Anbei erhalten Sie die Unterlagen für die Wahl zum _____ Sächsischen Landtag in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreis:

- 1. den Wahlschein,
- 2. den amtlichen Stimmzettel,
- 3. den amtlichen kleineren grünen Wahlumschlag,
- 4. den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen:

 gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises

oder

 gegen Abgabe oder Einsendung des Wahlscheines an die für Sie zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle durch Briefwahl. Dazu bitte nachstehende "Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler" beachten!

Nach § 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes dürfen Wahlberechtigte ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler

- Den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen. Sie haben zwei Stimmen: links die Direktstimme und rechts die Listenstimme.
- Den gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den kleineren grünen Wahlumschlag legen und diesen verschließen.
- 3. Die in der unteren Hälfte des Wahlscheines vorgedruckte "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" unterschreiben und mit Ort und Datum versehen.
- 4. Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer k\u00f6rperlichen Beeintr\u00e4chtigung oder einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, k\u00f6nnen sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" zu unterzeichnen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und ge\u00e4u\u00dferen Wahlentscheidung beschr\u00e4nkt. Unzul\u00e4ssig ist eine Hilfeleistung, die unter missbr\u00e4uchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder ver\u00e4ndert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Eine im Rahmen zul\u00e4ssiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine ge\u00e4u\u00e4erte Wahlentscheidung der oder des Stimmabgabe ist strafbar.

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen, die von den Blindenverbänden kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen ist die rechte obere Ecke aller Stimmzettel gelocht oder abgeschnitten. Dies dient dem richtigen Anlegen der Stimmzettelschablonen. Auskünfte zu Stimmzettelschablonen erhalten Sie unter der Telefonnummer

 Den verschlossenen Wahlumschlag zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein in den größeren gelben Wahlbriefumschlag legen und diesen verschließen. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamtes eingeliefert sowie Luftpostbeförderung verlangt werden. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes vollständig freizumachen. Deshalb muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt gezahlt werden. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland "ALLEMAGNE" oder "GERMANY" angeben. Falls eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter Bedenken hat, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der gelben Farbe durch die Post im Ausland befördern zulassen, kann er den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag stecken und diesen bei der Post abgeben.

¹ Postunternehmen, das/die nach Bestimmung durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter mit der unentgeltlichen Beförderung betraut ist/sind.

Merkblatt zur Briefwahl in sorbischer Sprache

Česćeni wolerjo!				
Z tutym listom sćelemy Wam sćěhowace podłožki za wólby k Sakskemu krajnemu sejmej we Wašim wólbnym wokrjesu (hlejće wólbny lisćik), mjenujcy:				
 wólbny lisćik, hamtski hłosowanski lisćik, hamtsku mjeńšu zelenu wólbnu wobalku a hamtsku žołtu wólbnu wobalku. 				
Na wólbach so wobdźĕliće:				
 hdyž wotedaće wólbny lisćik a předpołožiće personalny wupokaz abo pućowanski pas a hdyž z we wólbnej rumnosći wothłosujeće, a to w kóždymžkuli wólbnym wobwodźe wólbneho wokrjesa, kotryž na Wašim wólbnym lisćiku steji, 				
abo				
2. hdyž wotedaće abo pósćeleće wólbny lisćik zarjadej (hlej adresa na wólbnej wobalce). K tomu wobkedźbujće prošu "Wažne pokiwy za wólby z listom".				
Po § 13 wotst. 4 Sakskeho zakonja wo wólbach smě kóždy wólbokmany swoje wólbne prawo jenož jónu a jenož wosobinsce wukonjeć. Štóž bjez woprawnjenja woli abo njeprawy wuslědk wólbow wuskutkuje abo wuslědk sfalšuje so po § 107a wotst. 1 a 3 Chłostanskeho zakonika z maksimalnje pjeć lětami jatby abo z pjenježnej pokutu pochłosta. Hižo pospyt je chłostajomny.				
Wažne pokiwy za wólby z listom				
1. Woznamjeńće swój hłosowanski lisćik wosobinsce a bjez toho, zo Was něchtó wobkedźbuje . Maće dwaj hłosaj: na lěwym boku direktny hłós za kandidata a na prawym boku hłós za stronu, kotraž na lisćinje steji.				
2. Tykńće woznamjenjeny hłosowanski lisćik do mjeńšeje zeleneje wobalki a ju zalěpće.				
3. Podpisajće "Wobkrućenje město přisahi k listowym wólbam" w delnjej połojcy wólbneho lisćika a zasadźće tam tež městnosć a datum.				
4. Wolerjam, kotřiž njemóža čitać abo kiž ćělnych přičin dla hłosowanski lisćik sami woznamjenić njemóža, smě druha wosoba pomhać. Wona ma znajmjeńša 16 lět stara być a podpisa tež "Wobkrućenje město přisahi k listowym wólbam". Wolerjam, kotřiž njemóža pisać abo čitać abo kiž ćělnych přičin dla swój hłós sami woznamjenić njemóža, smě druha wosoba pomhać. Wona ma znajmjeńša 16 lět stara być a podpisa wobkrućenje město přisahi za listowe wólby. Pomoc je ryzy techniskeho razu. Pomocna wosoba njesmě wólbokmaneho/wólbokmanu w rozsudźe wobwliwować abo poskićenu pomoc znjewužiwać z tym, zo rozsud wólbokmaneho/ wólbokmaneje změni abo z druhim rozsudom naruna abo jeli wobsteji konflikt zajimow mjez pomocnej wosobu a wólbokmanym/wólbokmanej.				
Pomocna wosoba ma wo tym mjelčeć, štož při wólbach widži a słyši. Njejedna pomocna wosoba we wólbach w zmysle wólbokmaneho/wólbokmaneje hrozy chłostanje, runje tak w padže, zo woteda pomocna wosoba hłós wólbokmaneje/ wólbokmaneho bjez toho, zo je wólbokmana wosoba swój rozsud jasnje zwurazniła. Wolerjo, kotřiž su slepi abo hubjene widža, móža při woznamjenjenju hłosa šablonu hłosowanskeho lisćika wužiwać, kotruž zwjazk slepych darmo poskićuje. Za wužiwanje šablonow hłosowanskeho lisćika je prawy horni róžk wšitkich hłosowanskich lisćikow džěrkowany abo wotrězany. To pomha prawemu wužiwanju tutych šablonow. Bliže informuja wo šablonach hłosowanskeho lisćika pod tel.				
 Tykńće potom začinjenu wólbnu wobalku hromadźe z podpisanym wólbnym lisćikom do wjetšeje żołteje wólbneje wobalki a začińće ju. 				
 Zalěpjeny wólbny list zarjadej sčasom pósćelće abo jón wosobinsce wotedajće. Wólbne listy, kotrež hač do wólbneho dnja, w 16 hodź., do zarjada dóšli njejsu, so njewobkedźbuja! 				
W Zwjazkowej republice Němskej maće wólbny list najpozdźišo na třećim dźełowym dnju do wólbow (), z wotležanych městnosćow hišće zašo, pola				

Zwonka Zwjazkoweje republiki Němskeje maće wólbny list sčasom na pósće wotedać a sej transport z lětadłom wužadać. Wólbny list dyrbi so jako posyłka mjezynarodneje póstoweje słužby frankěrować. Potajkim dyrbiće za wólbny list popłatk płaćić, kotryž so w kraju žada. Na wólbnym lisće pod adresu podajće jako kraj: "ALLEMAGNE" abo "GERMANY". Maće-li wobmyslenja, wólbny list z wukrajnej póštu pósłać, dokelž je žołteje barby dla napadny, tykńće jón do neutralneho kuwerta a jón na pósće wotedajće.

wólbny list płaćić.

¹ Póstowe předewzaće, kotremuž je krajny nawoda wólbow nadawk darmotneho posrědkowanja dowěrił.

Kreiswahlvorschlag

An die	e Kreisw	vahlleiterin oder den Kreiswahlleiter
		
		Kreiswahlvorschlag
□ de	er	(Name der Partei mit Kurzbezeichnung)
□ de	es/der	(Kennwort des anderen Wahlvorschlages)
für die	e Wahl z	zum Sächsischen Landtag am
im Wa	ahlkreis	(Name und Nummer)
Aufgru schlag		§§ 18 ff. SächsWahlG und des § 30 LWO wird als Bewerberin oder Bewerber vorge-
F	amilien	name¹, Vornamen:
0	Ordensn	ame, Künstlername
G	Seburtso	datum, Geburtsort:
В	Beruf od	er Stand:
А	nschrift	t (Hauptwohnung):
Vertra -	uenspe	erson für den Kreiswahlvorschlag ist:
Stellve	ertreten	(Familienname, Vornamen, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse) de Vertrauensperson ist:
-		(Familienname, Vornamen, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)
Dem k 1. 2.	Zustii werbe	hlvorschlag sind als Anlagen beigefügt: mmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin oder des Beers, Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der rzeichnerinnen und Unterzeichner, ²

 ¹ Zusätzlich kann dem Familiennamen ein eingetragener Doktorgrad vorangestellt werden.
 ² Nur bei Kreiswahlvorschlägen i. S. d. § 20 Absatz 3 SächsWahlG und bei Kreiswahlvorschlägen von nicht parlamentarisch vertretenen Parteien.

- 3. Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung mit Versicherung an Eides statt,³
- 4. Nachweis, dass der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.³⁾

		, den	
(Vor- und Familienname in Druckschrift und eigenhän- dige Unterschrift)	(Vor- und Familienname in Druckschrift und eigenhän- dige Unterschrift)	(Vor- und Familienname in Druckschrift und eigenhändige Unterschrift)	
(Funktion)	(Funktion)	(Funktion)	

(Kreiswahlvorschläge von <u>Parteien</u> müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, oder wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, eigenhändig unterzeichnet sein oder es muss der Nachweis beigefügt werden, dass der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter eine entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Bei <u>anderen</u> Kreiswahlvorschlägen i.S.d. § 20 Absatz 3 SächsWahlG haben drei Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag zu leisten. Anstelle der Funktion sind hier Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) dieser Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner anzugeben.)

³ Nur bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien.

(zu § 30 Absatz 4 Nummer 1 und 2)

Zustimmungserklärung für Bewerberinnen und Bewerber eines Kreiswahlvorschlages

(Vollständig in Druckschrift ausfüllen)

lch,	
Familienname ¹ , Vornamen:	
Ordensname, Künstlername:	
Geburtsdatum, Geburtsort:	
Beruf oder Stand:	
Anschrift (Hauptwohnung) Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Wohnort:	
stimme meiner Benennung als Bewer	berin oder Bewerber im Kreiswahlvorschlag
der	
(Name der Partei und ihre k	(urzbezeichnung/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort)
im Wahlkreis	
	(Nummer und Name des Wahlkreises)
für die Wahl zum Sächsischen La	ındtag unwiderruflich zu.
lch habe für keinen anderen Wahlkrei geben.	s meine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber ge-
□² Ich habe außerdem meiner Benen	nung als Bewerberin oder Bewerber auf der Landesliste der
	zugestimmt.
	ame der Partei und ihre Kurzbezeichnung) er zugelassenen Kreiswahlvorschläge soll statt Wohnort und Postleitzahl
meine vollständige Wohnanschrift	
Ich bin damit einverstanden, dass für	mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird. ³⁾
	, den
	(eigenhändige Unterschrift)
Be	escheinigung der Wählbarkeit
	n Sächsischen Landtag am
	der oben genannte Bewerber ist am Wahltag wählbar im Sinne des § 14
	, den
(Dienstsiegel)	(Unterschrift der oder des Beauftragten der Gemeinde)

Datenschutzhinweise auf der Rückseite

 $^{^{\}rm 1}$ Zusätzlich kann dem Familiennamen ein eingetragener Doktorgrad vorangestellt werden. $^{\rm 2}$ Ankreuzen, falls dies zutrifft.

³ Streichen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Bescheinigung der Wählbarkeit selbst einholt.

Rückseite des Formblatts für die Zustimmungserklärung für Bewerberinnen und Bewerber eines Kreiswahlvorschlags

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

 Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nach § 20 Absatz 1 Sächsisches Wahlgesetz und Ihre Wählbarkeit nach § 14 Sächsisches Wahlgesetz nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 14, 20, 25 und 26 Sächsisches Wahlgesetz und den §§ 30, 31 und 32 Landeswahlordnung.

- 2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Benennung im Kreiswahlvorschlag und die Wählbarkeitsbescheinigung sind jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
- 3. Verantwortlich für die Verarbeitung der auf der Vorderseite angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag und die Wählbarkeitsbescheinigung einreichende Partei, sonstige politische Vereinigung, die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber (_________)¹.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wählbarkeitsbescheinigung ist die Gemeinde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten können bei der Gemeinde erfragt werden. Sie sind von der Gemeinde gemäß § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 37 Absatz 7 Datenschutz-Grundverordnung zu veröffentlichen.

- 4. Die personenbezogenen Daten erhält die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter (Postanschrift:

 _____)² und der Kreiswahlausschuss (Postanschrift: c/o Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter). Im Falle von Beschwerden gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses oder bei Wahleinsprüchen können auch der Landeswahlausschuss, die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter, der Sächsische Landtag, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
- 5. Die Frist für die Speicherung der mit der Zustimmungserklärung und der Wählbarkeitsbescheinigung verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 4 Landeswahlordnung: Zustimmungserklärungen für Bewerberinnen und Bewerber eines Kreiswahlvorschlages und die Wählbarkeitsbescheinigungen sind 60 Tage vor der Wahl des neuen Sächsischen Landtages zu vernichten. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Durch die Ausübung der vorbenannten Rechte wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen und die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig (§ 20 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 Sächsisches Wahlgesetz). Die Rücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen sowie die Beseitigung von Mängeln sind nur unter den Voraussetzungen der §§ 23 bis 25 Sächsisches Wahlgesetz möglich.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten (Postanschrift: Sächsische(r) Datenschutz- und Transparenzbeauftragte(r), Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

¹ Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung einzutragen.

² Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiter, Dienststelle und Kontaktdaten der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters sind von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter einzutragen.

(zu § 30 Absatz 4 Nummer 3)

Niederschrift¹ über die Mitglieder-/Vertreterversammlung² zur Aufstellung der Direktkandidatin oder des Direktkandidaten

der		
	(Name der P	artei und ihre Kurzbezeichnung)
für den Wahl	kreis	
	(Nummer	und Name des Wahlkreises)
	zur Wahl zur	m Sächsischen Landtag
	(einhe	erufende Stelle der Partei)
	(on be	,
hatte am	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	durch
		(Form der Einladung)
(Mitgliederversamr	mlung zur Wahl einer Dire	nmlung der Partei im Wahlkreis ektkandidatin oder eines Direktkandidaten ist eine Versammlung der im zum Sächsischen Landtag wahlberechtigten Mitglieder.)
(Besondere Vertre	terversammlung ist eine V	esonderen Vertreterversammlung Gersammlung von Vertreterinnen und Vertretern, die nach § 21 Absatz 1 die Aufstellung der Direktkandidatin oder des Direktkandidaten gewählt
(Allgemeine Vertre	eterversammlung ist eine r	lgemeinen Vertreterversammlung nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen nach gesetzes gewählte Versammlung.)
Direktkandidaten ist eine	Versammlung der im Zeit § 21 Absatz 2 des Sächsis	same Vertreterversammlung zur Wahl mehrerer Direktkandidatinnen und punkt ihres Zusammentritts in mehreren Wahlkreisen wahlberechtigten chen Wahlgesetzes die Wahlkreise die Grenze eines Landkreises oder
auf den	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	Uhr,
nach		
	(Anschrift des Versammlu	ungsraumes mit Straße, Postleitzahl und Ort)
☐ zum Zweck der Aı	ufstellung einer Direk	tkandidatin oder eines Direktkandidaten
☐ zum Zweck der W eines Direktkandio		timmung über die Aufstellung einer Direktkandidatin oder
einberufen.		
Erschienen waren		stimmberechtigte Mitglieder/Vertreterinnen und Vertreter ^{2, 3}
	(Zahl)	
Die Versammlung w	urde geleitet von:	
		(Vor- und Familienname)
Die Versammlung be führerin oder zum Sc		
		(Vor- und Familienname)

1.	dass die Vertreterinnen und Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei in	n Wahlkreis
	in der Zeit vom bis	
	☐ für die besondere Vertreterversammlung	
	☐ für die allgemeine Vertreterversammlung	
	gewählt worden sind; ⁴	
2.	$\hfill \Box$ dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmab haben, festgestellt worden ist;	gabe erhoben
	dass auf ihre oder seine ausdrückliche Frage von keiner Versammlungsteilr nem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wa Teilnehmerin oder eines Teilnehmers, die oder der Anspruch auf Stimmbere ben hat, angezweifelt wird;	ahlrecht einer
3.	□ dass nach der Satzung der Partei	
	\square dass nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen	
	\square dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss	
	als Bewerberin oder Bewerber gewählt ist, wer ⁵	
4.	dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und dass jede stimm der Versammlung teilnehmende Person auf dem Stimmzettel unbeobachtet de ihr oder ihm bevorzugten Bewerberin oder des von ihr oder ihm bevorzugten B kennzeichnen oder zu vermerken hat;	n Namen der von
5.	dass jede stimmberechtigt an der Versammlung teilnehmende Person vorschla	gsberechtigt war
6.	dass die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Prograsener Zeit vorzustellen.	mm in angemes-
Als	s Bewerberinnen oder Bewerber wurden vorgeschlagen:	
	1	
	2	
	3	
E a	(Familiennamen, Vornamen, Anschriften)	-ti
tig me	ir die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jede anwesende te Person erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abst er kennzeichneten oder vermerkten den Namen der von ihnen gewünschten Bev es von ihnen gewünschten Bewerbers auf dem Stimmzettel und gaben diesen ver	immungsteilneh- werberin oder
Na	ach Schluss der Stimmabgabe wurde das Wahlergebnis festgestellt und verkünd	let.
	s erhielten:	
1.		Stimmen
2.		Stimmen
		•
3.	(Familiannamen und Vornamen der Rewerherinnen oder Rewerher)	Stimmen

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter stellte fest,

(Familiennamen und Vornamen der Bewerberinnen oder Bewerber)

Stimmenthaltungen:	
Ungültige Stimmen:	
Stimmen dagegen ⁶ :	
Zusammen:	
Hiernach hat	keiner der Vorgeschlagenen ⁷
die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten	i.
Im 2. Wahlgang ⁸ wurde zwischen folgender beim 1. Wahlgang - ⁹ abgestimmt: 1	
3	
(Familiennamen und Vornamen der Bewerberinn	
(Familiennamen und Vornamen der Bewerberinn Stimmenthaltungen: Ungültige Stimmen: Stimmen dagegen¹0: Zusammen: Hiernach ist als Direktkandidatin oder	Stimmen
Direktkandidat gewählt:	
<u>-</u>	
-	(Familienname, Vornamen, Anschrift – Hauptwohnung –)

iesen. Über die Einzelheiten wurden erläuternde bis beigefügt sind.
(Familiennamen und Vornamen von zwei an der Versammlung teilnehmenden Personen)
ng an Eides statt darüber abzugeben, dass die ididaten in geheimer Wahl erfolgt ist, jede stimm- son vorschlagsberechtigt war und den Bewerbe- e, sich und ihr Programm der Versammlung vor-
, den
Schriftführerin oder Schriftführer
(Vor- und Familienname in Druckschrift und eigenhändige Unterschrift)

¹ Bei Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 21 Absatz 2 SächsWahlG ist für jeden Wahlkreis eine gesonderte Niederschrift zu erstellen.

sonderte Niederschrift zu erstellen.
 Nichtzutreffendes streichen.
 Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschriften der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hervorgehen.
 Nur auszufüllen, wenn es sich um eine Vertreterversammlung handelt.
 Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.
 Wenn nach dem Wahlverfahren vorgesehen.
 Nichtzutreffendes streichen.

Nichtzutreffendes streichen.
 Wenn nach dem Wahlverfahren vorgesehen.
 Wenn nach dem Wahlverfahren vorgesehen.
 Wenn nach dem Wahlverfahren vorgesehen.

(zu § 30 Absatz 4 Nummer 3)

Versicherung an Eides statt

Wir versichern in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter¹ des Wahlkreises

	(Nummer u	nd Name)
1	an Eides	•
1. dass die – gemeinsame –² Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung³ der		ung/vertreterversammung der
	(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)	
	im oben genannten Wahlkreis	
	am in	
	:	(Ort)
	in geheimer Abstimmung beschlossen hat,	
	(Familienname, Vornamen, An	schrift – Hauptwohnung –)
	als Bewerberin oder Bewerber im Kreiswahlvor	schlag der vorbezeichneten Partei für den oben
	genannten Wahlkreis zur Wahl zum Sä	chsischen Landtag zu benennen;
2.	dass jede stimmberechtigt an der Versammlung	g teilnehmende Person vorschlagsberechtigt war;
3.	3. dass die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.	
	Leiterin oder Leiter der Versammlung	Die von der Versammlung bestimmten zwei teilnehmenden Personen
(V	or- und Familienname in Druckschrift)	(Vor- und Familienname in Druckschrift)
(C	ort, Datum)	(Ort, Datum)
(e	igenhändige Unterschrift)	(eigenhändige Unterschrift)
		(Vor- und Familienname in Druckschrift)
		(Ort, Datum)
		(eigenhändige Unterschrift)

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Bestimmtheit der Erklärung ist vor jeder Wahl konkret einzutragen, ob die Erklärung gegenüber einer Kreiswahlleiterin oder einem Kreiswahlleiter abzugeben ist.
 Nichtzutreffendes streichen.

³ Nichtzutreffendes streichen.

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)

Eine Unterstützungsunterschrift ist nur gültig, wenn die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner sie eigenhändig geleistet hat. Zu Kreiswahlvorschlägen von Parteien dürfen Unterstützungsunterschriften erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Zuvor geleistete Unterschriften sind ungültig. Wahlberechtigte dürfen mit ihrer Unterschrift nur einen Kreiswahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, macht sich gemäß § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

	Ausgegeben
	don
(Dienstsiegel der Dienststelle der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters)	Ort und Datum
	Unterstützungsunterschrift (Vollständig in Druckschrift ausfüllen)
lch unterstütze hiermit durch meine U	Interschrift den Kreiswahlvorschlag
(Name der Partei und ihre K	(urzbezeichnung bzw. Kennwort des anderen Kreiswahlvorschlages)
bei der Wahl zum Sächsischei	n Landtag,
in dem	
(Fami	lienname, Vornamen der Bewerberin oder des Bewerbers)
(Wohnort	und Postleitzahl - Hauptwohnung oder Erreichbarkeitsanschrift)
als Bewerberin oder Bewerber im Wa	
	(Nummer und Name des Wahlkreises)
Für den Fall der Nichtanerkennung d <u>anderen</u> Kreiswahlvorschlag unter de	er o.g. Vereinigung als <u>Partei</u> unterstütze ich den Kreiswahlvorschlag als m Kennwort:
	(Kennwort des Kreiswahlvorschlages)
Familienname, Vornamen:	
Geburtsdatum:	
Anschrift (Hauptwohnung)	
Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Wohnort:	
lch bin damit einverstanden, dass für	mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. ¹
	, den
	(eigenhändige Unterschrift)

¹ Streichen, wenn die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner die Bescheinigung des Wahlrechts selbst einholen will.

(Nicht von der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts²

Die vorstehende Unterzeichneri § 11 SächsWahlG wahlberechti	n oder der vorstehende Unterzeichner ist im oben bezeichneten Wahlkreis nach gt.
	, den
(Dienstsiegel)	(Unterschrift der oder des Beauftragten der Gemeinde)

Datenschutzhinweise auf der Rückseite

² Das Wahlrecht darf durch die Gemeinde jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigt werden. Dabei darf die Gemeinde nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge nach § 20 Absatz 2 und 3 Sächsisches Wahlgesetz nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 20, 25 und 26 Sächsisches Wahlgesetz und den §§ 30, 31 und 32 Landeswahlordnung.

- Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für den Kreiswahlvorschlag der Partei, der sonstigen politischen Vereinigung, der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
- 3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei, sonstige politische Vereinigung, die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber ()¹.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeinde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten können bei der Gemeinde erfragt werden. Sie sind von der Gemeinde gemäß § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 37 Absatz 7 Datenschutz-Grundverordnung zu veröffentlichen.

- 4. Die personenbezogenen Daten erhält die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter (Postanschrift: ______)² und der Kreiswahlausschuss (Postanschrift: c/o Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter). Im Falle von Beschwerden gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses oder bei Wahleinsprüchen können auch der Landeswahlausschuss, die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter, der Sächsische Landtag, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
- 5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 Landeswahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Durch die Ausübung der vorbenannten Rechte wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten (Postanschrift: Sächsische(r) Datenschutz- und Transparenzbeauftragte(r), Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

¹ Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung einzutragen.

² Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiter, Dienststelle und Kontaktdaten der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters sind von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter einzutragen.

Niederschrift

über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum ___ Sächsischen Landtag

		, den
I. Z	ur Prüfung und Zulassung der eingereichtei	n Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum Sächsischen
	andtag	· ·
	am im Wahlkreis	
		(Nummer und Name des Wahlkreises)
	rat heute nach ordnungsgemäßer Ladung onen:	der Kreiswahlausschuss zusammen. Es waren erschie-
	 	oder als – stellvertretender – Vorsitzender
	3	als Beisitzerin oder Beisitzer
	4	als Beisitzerin oder Beisitzer
	5	als Beisitzerin oder Beisitzer
	6.	als Beisitzerin oder Beisitzer
	7(Familiennamen, Vornamen, Woh	als Beisitzerin oder Beisitzer
	Ferner waren hinzugezogen:	
	• •	als Schriftführerin oder Schriftführer,
	Als Vertrauenspersonen für die Kreiswahlvo	
	1. Für	
	(Beze	ichnung des Wahlvorschlages)
	(Vor- und Familiennam	e, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)
	ısw.	
	zerinnen, Beisitzer und die Schriftführerin oc schen Wahrnehmung ihres Amtes und zur kannt gewordenen Angelegenheiten hinwies	Uhr die Sitzung damit, dass sie oder er die Beisit- ler den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unpartei- Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit be- s. Sie oder er stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesord- ekannt gemacht und die Vertrauenspersonen aller ein- fonisch – geladen worden sind.
	Die oder der Vorsitzende legte dem Aussclüber das Ergebnis der Vorprüfung:	nuss folgende Kreiswahlvorschläge vor und berichtete
	I	eingegangen am, Uhr
	ISW	

IV.	Anhand der auf den Kreiswahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, dass kein Kreiswahlvorschlag – folgende Kreiswahlvorschläge – verspätet eingegangen ist/sind:					
	1	eingegangen am,	Uhr			
	usw. Die erschienene(n) Vertrauensp	person(en) des/der betroffenen Kreiswahlvorschlages/Kre	eiswahlvor-			
	schläge wurde(n) gehört.	. ,				
	Der Kreiswahlausschuss wies ozurück.	diese(n) Kreiswahlvorschlag/Kreiswahlvorschläge durch	Beschluss			
٧.	Bei der Prüfung der übrigen Kre	eiswahlvorschläge ergaben sich keine/folgende Mängel				
	(Y	Kreiswahlvorschlag und Art des Mangels)				
	Zu den festgestellten Mängeln v nen Kreiswahlvorschlages/Kreis	wurde(n) die erschienene(n) Vertrauensperson(en) des/de swahlvorschläge gehört.	er betroffe-			
	Aufgrund dieser Mängel beschlowahlvorschläge zurückzuweiser	oss der Kreiswahlausschuss, folgende(n) Kreiswahlvorscl n:	hlag/Kreis-			
	1.					
	usw.					
VI.	Die Namen/Die Kurzbezeichnur gaben zu Verwechslungen Anla	ngen der Parteienass.				
	fehlte das Kennwort – war das I	schlag (§ 20 Absatz 3 SächsWahlG) Kennwort geeignet, Verwechslungen hervorzurufen – erv ndele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei.	veckte das			
	Die erschienene(n) Vertrauensperson(en) des/der betroffenen Kreiswahlvorschlages/Kreiswahlvorschläge wurde(n) dazu gehört.					
	Zur Vermeidung von Verwechslungen beschloss der Kreiswahlausschuss,					
	- dem Kreiswahlvorschlag		folgende			
	Unterscheidungsbezeichnung	beizufügen:				
	- dem Kreiswahlvorschlag als Kennwort zu geben.	den Namen der Bewerberin oder des l	Bewerbers			
∕II.	. Der Kreiswahlausschuss besch	loss sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:				
	1. Kreiswahlvorschlag der					
		(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/bei anderen Kreiswah das Kennwort)	lvorschlägen			
		(Familienname, Vornamen der Bewerberin oder des Bewer	bers)			
	_	(Beruf oder Stand)				
		(Geburtsdatum, Geburtsort)				
		(Anschrift – Hauptwohnung –)				
	usw.	(Allocalite - Hauptwormung -)				

VIII. Die Entscheidung des Kreiswahlausschusses erfolgte einstimmig – mit Stimmenmehrheit./Bei Stimmengleichheit im Kreiswahlausschuss gab die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Sitzung, Beratung und Entscheidung waren öffentlich (§ 9 Absatz 1 SächsWahlG). Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter gab die Entscheidung des Kreiswahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und wies auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

IX. Die Niederschrift wurde vorgelesen und von allen Mitgliedern des Kreiswahlausschusses genehmigt.

Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter	Beisitzerinnen und Beisitzer
	1.
	2.
Schriftführerin oder Schriftführer	3.
	4.
	 5.
	6.

(zu § 35 Absatz 1 Satz 2)

Landesliste

An die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter des Freistaates Sachsen Macherstr. 63 01917 Kamenz

Landesliste

		(Name der Partei und Ku	urzbezeichnung)		
iür die W	/ahl zumSächsisch	en Landtag am			
Aufgrund gen:1	l der §§ 18 ff. SächsWahlG	und des § 35 LWO we	rden als Bewerl	berinnen o	oder Bewerber vorgeschla
Lfd. Nr.	Familienname ² Vornamen, Ordens- name, Künstlername	Beruf oder Stand			Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - Postleitzahl, Wohnort
2					
usw.			I		1
 Stellverti	`	me, Vornamen, Anschrift,	Telefon, Telefax,	E-Mail-Adr	resse)
—— Der Land 1.	(Familienna desliste sind als Anlagen be Zustimmun und Bewerber,	me, Vornamen, Anschrift, igefügt: gserklärungen mit Beso	Telefon, Telefax, cheinigungen de	E-Mail-Adr er Wählbal	resse) rkeit der Bewerberinnen
—— —— Der Land	(Familienna desliste sind als Anlagen be Zustimmun und Bewerber,	me, Vornamen, Anschrift, igefügt: gserklärungen mit Beso	Telefon, Telefax, cheinigungen de	E-Mail-Adr er Wählbal	resse) rkeit der Bewerberinnen
Der Land 1. 2.	(Familienna desliste sind als Anlagen be Zustimmun und Bewerber,	me, Vornamen, Anschrift, igefügt: gserklärungen mit Beso ingsunterschriften mit c ichner, ³	Telefon, Telefax, cheinigungen de lem Nachweis c	E-Mail-Adr er Wählbai der Wahlbe	resse) rkeit der Bewerberinnen erechtigung der Unter-
Der Land 1. 2.	(Familienna desliste sind als Anlagen be Zustimmun und Bewerber, Unterstützu zeichnerinnen und Unterze Ausfertigung der Niedersch	me, Vornamen, Anschrift, igefügt: gserklärungen mit Beso ungsunterschriften mit o ichner, ³ nrift über die Mitglieder-	Telefon, Telefax, cheinigungen de lem Nachweis d /Vertreterversal stände.	E-Mail-Adr er Wählbai der Wahlbe mmlung m	resse) rkeit der Bewerberinnen erechtigung der Unter-
Der Land 1. 2. 3. 4.	retende Vertrauensperson is (Familienna desliste sind als Anlagen be Zustimmun und Bewerber, Unterstützu zeichnerinnen und Unterze Ausfertigung der Niedersch	me, Vornamen, Anschrift, igefügt: gserklärungen mit Beso ungsunterschriften mit o ichner, ³ nrift über die Mitglieder- nderen beteiligten Vors	Telefon, Telefax, cheinigungen de lem Nachweis convertreterversal stände.	E-Mail-Adr er Wählbai der Wahlbe mmlung m	resse) rkeit der Bewerberinnen erechtigung der Unter- nit Versicherung an Eides

sein. Hat eine Partei im Freistaat Sachsen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, muss die Landesliste von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Freistaates Sachsen liegen, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.)

¹ Die Bewerberinnen und Bewerber können unter Verwendung dieses Schemas in einer Anlage angeführt werden, die fest mit dem Vordruck zu verbinden ist.

Zusätzlich kann dem Familiennamen ein eingetragener Doktorgrad vorangestellt werden.
 Nur bei Landeslisten von nicht parlamentarisch vertretenen Parteien.

(zu § 35 Absatz 3 Nummer 1 und 2)

Zustimmungserklärung für Bewerberinnen und Bewerber einer Landesliste

Ich,	/ollständig und in Druckschrift ausfüllen)
Familienname ¹ , Vornamen:	
Ordensname, Künstlername:	
Geburtsdatum, Geburtsort:	
Beruf oder Stand:	
Anschrift (Hauptwohnung)	
Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Wohnort:	
stimme meiner Benennung als Bewert	perin oder Bewerber in der Landesliste der
(Na	ame der Partei und ihre Kurzbezeichnung)
für die Wahl zum Sächsischen La	ndtag unwiderruflich zu.
Ich habe für keine andere Landesliste geben.	meine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber ge-
$\square^{2)}$ Ich habe außerdem meiner Benen	nung als Bewerberin oder Bewerber in dem Kreiswahlvorschlag der
(Name der Partei und ihre K	urzbezeichnung/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort)
für den Wahlkreis	
	(Nummer und Name des Wahlkreises)
zugestimmt.	
□² Die öffentliche Bekanntmachung meine vollständige Wohnanschri	der zugelassenen Landeslisten soll statt Wohnort und Postleitzahl ft enthalten.
Ich bin damit einverstanden, dass für r	nich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird. ³
,	, den
_	(eigenhändige Unterschrift)
Be	scheinigung der Wählbarkeit
für die Wahl zum	Sächsischen Landtag am
Die oben genannte Bewerberin oder d SächsWahlG.	er oben genannte Bewerber ist am Wahltag wählbar im Sinne des § 14
_	, den
(Dienstsiegel)	(Unterschrift der oder des Beauftragten der Gemeinde)
(Dienstsieger)	
	Datenschutzhinweise auf der Rückseite

Zusätzlich kann dem Familiennamen ein eingetragener Doktorgrad vorangestellt werden.
 Ankreuzen, falls dies zutrifft.
 Streichen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Bescheinigung der Wählbarkeit selbst einholt.

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber der Landesliste nach § 27 Absatz 4 Sächsisches Wahlgesetz und Ihre Wählbarkeit nach § 14 Sächsisches Wahlgesetz nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 14, 27 und 28 Sächsisches Wahlgesetz und den §§ 35, 36 und 37 Landeswahlordnung.

- 2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Benennung in der Landesliste und die Wählbarkeitsbescheinigung sind jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
- Verantwortlich für die Verarbeitung der auf der Vorderseite angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag und die Wählbarkeitsbescheinigung einreichende Partei ()¹.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wählbarkeitsbescheinigung ist die Gemeinde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten können bei der Gemeinde erfragt werden. Sie sind von der Gemeinde gemäß § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 37 Absatz 7 Datenschutz-Grundverordnung zu veröffentlichen.

- 4. Die personenbezogenen Daten erhält die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter (Postanschrift: Die Landeswahlleiterin oder Der Landeswahlleiter, Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Macherstraße 63, 01917 Kamenz; E-Mail: landeswahlleiter@statistik.sachsen.de) und der Landeswahlausschuss (Postanschrift: c/o Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter).
 - Im Falle von Wahleinsprüchen können auch der Sächsische Landtag, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
- 5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 4 Landeswahlordnung: Zustimmungserklärungen für Bewerberinnen und Bewerber einer Landesliste und die Wählbarkeitsbescheinigungen sind 60 Tage vor der Wahl des neuen Sächsischen Landtages zu vernichten. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Durch die Ausübung der vorbenannten Rechte wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen und die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig (§ 27 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sächsisches Wahlgesetz). Die Rücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen sowie die Beseitigung von Mängeln sind nur unter den Voraussetzungen des § 27 Absatz 5 in Verbindung mit §§ 23 bis 25 Sächsisches Wahlgesetz möglich.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten (Postanschrift: Sächsische(r) Datenschutz- und Transparenzbeauftragte(r), Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

-

¹ Name und Kontaktdaten sind von der Partei einzutragen.

(zu § 35 Absatz 3 Nummer 3)

Niederschrift¹ über die Mitglieder-/Vertreterversammlung² zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste

der
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)
zur Wahl zum Sächsischen Landtag
(einberufende Stelle der Partei)
hatte am durch (Form der Einladung)
□ eine Mitgliederversammlung der Partei im Freistaat Sachsen
(Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für eine Landesliste ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Freistaat Sachsen zum Sächsischen Landtag wahlberechtigten Mitglieder.)
\square die Mitglieder der besonderen Vertreterversammlung
(Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertreterinnen und Vertretern, die nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Wahlgesetzes im Freistaat Sachsen für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gewählt worden sind.)
□ die Mitglieder der allgemeinen Vertreterversammlung
(Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes gewählte Versammlung.)
auf den,, Uhr,
nach
(Anschrift des Versammlungsraumes mit Straße, Postleitzahl und Ort)
□ zur Aufstellung einer Landesliste
□ zur Änderung einer Landesliste
einberufen.
Erschienen waren stimmberechtigte Mitglieder/Vertreterinnen und Vertreter. ^{2, 3} (Zahl)
Die Versammlung wurde geleitet von:
(Vor- und Familienname)

¹ Felder bitte ausfüllen oder ⊠ ankreuzen. Alle Angaben in Druckschrift.

² Nichtzutreffendes streichen.

³ Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschriften der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hervorgehen.

	vie Versammlung bestellte zur Schriftführerin oder um Schriftführer:	
۷.	an sommuner.	(Vor- und Familienname)
Dia	e Versammlungsleiterin oder der Versammlungslei	ter stellte fest
	dass die Vertreterinnen und Vertreter in Mitgliede	
١.		
	in der Zeit vom bis _	
	☐ für die besondere Vertreterversammlung	
	☐ für die allgemeine Vertreterversammlung	
	gewählt worden sind; ⁴	
2.	□ dass die Stimmberechtigung aller Erschienene gestellt worden ist	en, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, fest-
	sammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die \	von keiner Versammlungsteilnehmerin und keinem Ver- /ollmacht und das Wahlrecht einer Teilnehmerin oder Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird;
3.	□ dass nach der Satzung der Partei	
	□ dass nach den allgemein für Wahlen der Parte	ei geltenden Bestimmungen
	□ dass nach dem von der Versammlung gefasst	en Beschluss
	als Bewerberin oder Bewerber gewählt ist, wer ⁵ _	
4.	sammlung teilnehmende Person auf dem Stimmz	mmen ist und dass jede stimmberechtigt an der Ver- ettel unbeobachtet den oder die Namen der oder des von inen, Bewerbers oder Bewerber und die Reihenfolge zu
5.	dass jede stimmberechtigt an der Versammlung te	eilnehmende Person vorschlagsberechtigt war;
	dass die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenh rzustellen.	eit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit
	e Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und die F führt, dass über die Bewerberinnen und Bewerber	Festlegung ihrer Reihenfolge wurden in der Weise durch-
1.	Nr	einzeln
2.	Nr	gemeinsam
tel die ihr	endet. Jede anwesende stimmberechtigt an der Ver I. Die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmur e Namen der von ihnen gewünschten Bewerberin, o nen gewünschten Bewerberinnen und Bewerber au	-
Na	ıcı əcniuss der ətimmabgabe wurden die Stimmer	n ausgezählt, die gewählten Bewerberinnen und Bewer-

ber ermittelt und das Wahlergebnis bekannt gegeben.

 ⁴ Nur auszufüllen, wenn es sich um eine Vertreterversammlung handelt.
 ⁵ Wahlverfahren angeben (z. B. einfache, absolute Mehrheit).

Die Wahl ergab, dass für die Landesliste folgende Bewerberinnen oder Bewerber in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt sind:6

Lfd.	Familienname ⁷ ,	Beruf	Geburtsdatum,	Anschrift (Hauptwoh-
Nr.	Vornamen,	oder Stand	Geburtsort	nung)
	Ordensname,			- Straße, Hausnummer
	Künstlername			- Postleitzahl, Ort
1				
2				

usw.

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurd	en
☐ nicht erhoben	
□ erhoben, aber von der Versammlung zurück schriften gefertigt, die als Anlage(n) Nr	kgewiesen. Über die Einzelheiten wurden erläuternde Nieder- _ bis Nr beigefügt sind.
Die Versammlung beauftragte	
_	(Familiennamen und Vornamen von zwei teilnehmenden Personen)
Bewerberinnen und der Bewerber sowie die F Wahl erfolgt ist, jede stimmberechtigt an der V	nerung an Eides statt darüber abzugeben, dass die Wahl der estlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste in geheimer ersammlung teilnehmende Person vorschlagsberechtigt war genheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versamm-
	, den
Leiterin oder Leiter der Versamml	ung Schriftführerin oder Schriftführer
(Vor- und Familienname in Drucksch und eigenhändige Unterschrift)	nrift (Vor- und Familienname in Druckschrift und eigenhändige Unterschrift)

⁶ Die Bewerberinnen oder Bewerber können unter Verwendung des nachfolgenden Schemas in einer Anlage aufgeführt werden, die fest mit der Niederschrift zu verbinden ist.

⁷ Zusätzlich kann dem Familiennamen ein eingetragener Doktorgrad vorangestellt werden.

(zu § 35 Absatz 3 Nummer 3)

Versicherung an Eides statt

Wir versichern in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter¹ des Freistaates Sachsen

an Eides statt,

dass die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung² der				
(Name der Partei und Kurzbezeichnung)				
am	in (Ort)			
	für die Landesliste der vorbezeichneten Partei und ihre Reihenfolge auf Sächsischen Landtag in geheimer Abstimmung festgelegt hat;			
2. dass jede stimmberechtigt an der \	Versammlung teilnehmende Person vorschlagsberechtigt war;			
dass die Bewerberinnen und Bewe angemessener Zeit vorzustellen.	erber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in			
Leiterin oder Leiter der Versamr	mlung Die von der Versammlung bestimmten			
	zwei teilnehmenden Personen			
(Vor- und Familienname in Druckschrift)	(Vor- und Familienname in Druckschrift)			
(Ort, Datum)	(Ort, Datum)			
(eigenhändige Unterschrift)	(eigenhändige Unterschrift)			
	(Vor- und Familienname in Druckschrift)			
	(Ort, Datum)			
	(eigenhändige Unterschrift)			

¹ Aus Gründen der Rechtsklarheit und Bestimmtheit der Erklärung ist vor jeder Wahl konkret einzutragen, ob die Erklärung gegenüber einer Landeswahlleiterin oder einem Landeswahlleiter abzugeben ist.

² Nichtzutreffendes streichen.

(zu § 35 Absatz 5)

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)

Eine Unterstützungsunterschrift ist nur gültig, wenn die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner sie eigenhändig geleistet hat. Unterstützungsunterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Landesliste aufgestellt ist. Zuvor geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede und jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer oder seiner Unterschrift nur eine Landesliste unterstützen. Wer mehrere Landeslisten unterzeichnet, macht sich gemäß § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

	Ausgegeben
(Dienstsiegel der Dienststelle der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters)	Ort und Datum
	Unterstützungsunterschrift (Vollständig in Druckschrift ausfüllen)
Ich unterstütze hiermit durch mein	ne Unterschrift die Landesliste
der	(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)
bei der Wahl zum Sächsisc	chen Landtag
Familienname, Vornamen: Geburtsdatum: Anschrift (Hauptwohnung) Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Wohnort:	
Ich bin damit einverstanden, dass	für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. ¹
-	, den
	(eigenhändige Unterschrift)
(Nicht von	der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner auszufüllen)
	Bescheinigung des Wahlrechts ²
Die vorstehende Unterzeichnerin tigt.	oder der vorstehende Unterzeichner ist nach § 11 SächsWahlG wahlberech-
-	, den
(Dienstsiegel)	(Unterschrift der oder des Beauftragten der Gemeinde)
	Datenschutzhinweise auf der Rückseite

¹ Streichen, wenn die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner die Bescheinigung des Wahlrechts selbst einholen will.

² Das Wahlrecht darf durch die Gemeinde jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigt werden. Dabei darf die Gemeinde nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für eine Landesliste nach § 27 Absatz 1 Sächsisches Wahlgesetz nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 27 und 28 Sächsisches Wahlgesetz und den §§ 35, 36, und 37 Landeswahlordnung.

- Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für die Landesliste der Partei ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
- 3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei (________)¹.
 - Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeinde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten können bei der Gemeinde erfragt werden. Sie sind von der Gemeinde gemäß § 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 37 Absatz 7 Datenschutz-Grundverordnung zu veröffentlichen.
- 4. Die personenbezogenen Daten erhält die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter (Postanschrift: Die Landeswahlleiterin oder Der Landeswahlleiter, Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Macherstraße 63, 01917 Kamenz; E-Mail: landeswahlleiter@statistik.sachsen.de) und der Landeswahlausschuss (Postanschrift: c/o Landeswahlleiter).
 - Im Falle von Wahleinsprüchen können auch der Sächsische Landtag, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
- 5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 Landeswahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs
 Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit
 Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Durch die Ausübung der vorbenannten Rechte wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten (Postanschrift: Sächsische(r) Datenschutz- und Transparenzbeauftragte(r), Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

¹ Name und Kontaktdaten sind von der Partei einzutragen.

(zu § 24 Absatz 3 Nummer 1 und § 39 Absatz 1 Satz 3)

Stimmzettelmuster

- Mindestens DIN A4 -

Stimmzettel

für die Wahl zum Sächsischen Landtag im Wahlkreis _____ am ___

Sie haben 2 Stimmen



hier 1 Stimme

für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten



hier 1 Stimme

für die Wahl einer Landesliste (Partei)

- maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Direktstimme

Listenstimme

1	Schmidt Diplomingeni		hias	
	Dresden	AP	A-Partei	
2	Richter, Studentin	Anja		
	Dresden	BP	B-Partei	
3	Schulze Dreher Ordens-/Kün	stlernan	ne	0
	Dresden	СР	C-Partei	
4	Sommer Mitglied des	r , Brigi Sächsis	tte chen Landtages	0
	Dresden	DP	D-Partei	
5	Dr. Mülle Susanne Rechtsanwäl	tin	erberger, E-Partei	0
7	Kasper, Bäcker	Johan	nes	
	Dresden		Wählergruppe Kasper	O

		A-Partei	1
0	AP	Markus Karg, Karin Be- cker, Anke Liebold, Dirk Heyer, Verena Boch- mann-Paul	
		B-Partei	2
0	ВР	Andreas Frey (Ordens-/ Künstlername), Carsten Schmidt, Mandy Meier, Arthur Winter, Tom Müller	
		C-Partei	3
0	СР	Uwe Anders, Manfred Bauer, Annegret Süß, Heike Engel, Thomas Moritz	
		D-Partei	4
O DP		Katrin Schulze-Grün, Claus Hofmeister, Anette Schön, Tobias Heinz, Martin Zeh	
		E-Partei	5
EP Katja Hansen, Peter Meyer, Frederic Witt, Sonja Adam, Sabine vom Berg			
		F-Partei	6
0	FP Ursula Frantz, Hans- Theo Kaufmann, Albert Klein, Rudi Hoffmann, Pia Sauer		

(zu § 42 Absatz 1 Satz 1)

Wahlbekanntmachung

1.	Am findet die
	Wahl zum Sächsischen Landtag
	statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2.	Die Gemeinde¹ bildet einen Wahlbezirk.
	Der Wahlraum wird in eingerichtet und ist barriere-frei/nicht barrierefrei².
	Die Gemeinde³ ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:
	Wahlbezirk 1:
	Die Gemeinde ⁴ ist inallgemeine Wahlbezirke eingeteilt. ⁵
	In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom bis übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
	Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
	um Uhr in zusammen.
3.	Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist.
	Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
	Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler bekommt bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
	Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Direktstimme und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

 a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Direktbewerberinnen und -bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem den Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

ihre oder seine Direktstimme in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Listenstimme in der Weise,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist.
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede und jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 13 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wer vorsätzlich unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. In den Wahlbezirken	
oder § 72 ² der Landeswahlordnung dur	chgeführt.°
, den	
Die Oemerinde	
Die Gemeinde	

Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.

Nichtzutreffendes streichen.

Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.

Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.

Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

Nur anzugeben, wenn in einzelnen Wahlbezirken repräsentative Wahlstatistiken nach § 70 oder § 72 Landeswahlordnung durchgeführt werden.

Wozjewjenje wólbow

1.	Dnja wola so zastupjerjo
	do Sakskeho krajneho sejma.
	Woli so wot 8:00 do 18:00 hodźin.
2.	Gmejna¹ je jedyn wólbny wobwod.
	Wólbna rumnosć budźe w a je z barjerami/ bjez barjerow².
	Gmejna³ so do slědowacych wólbnych wobwodow rozrjaduje:
	wólbny wobwod 1:
	wólbny wobwod 3:, je z barjerami /bjez barjerow²
	Gmejna ⁴ so do powšitkownych wólbnych wobwodow rozrjaduje. ⁵
	Z wólbnej zdźělenku, kotruž su wólbokmani mjez adóstali, wólbokmany zhoni, w kotrym wólbnym wobwodźe a w kotrej wólbnej rumnosći ma wolić.
	Předsydstwo/předsydstwa za listowe wólby zeńdźe/zeńdu so w(e) hodź. w, zo by/bychu płaćiwosć wólbnych listow a wuslědk wólbow zwěsćiło/zwěsćili
	zwěsćiło/zwěsćili
3.	Kóždy wólbokmany móže jenož we wólbnej rumnosći wólbneho wobwoda wolić, w kotrehož zapisu wolerjow je registrowany.
	Woler/ka ma wólbnu zdźělenku a swój personalny wupokaz abo pućowanski pas na wólby sob přinjesć. Wólbnu zdźělenku ma na wólbach wotedać.
	Woli so z hamtsce zhotowjenymi hłosowanskimi lisćikami. Kóždy woler dóstanje hłosowanski lisćik, hdyž do wólbneje rumnosće zastupi.
	Kóždy woler ma jedyn hłós za kandidata a jedyn hłós za lisćinu stronow. Kelko sydłow strony w Sakskim krajnym sejmje změja, zwěsći so jeničce z ličby hłosow za lisćinu stronow.
	Hłosowanski lisćik ma čisło a wobsahuje
	a) za wólby we wólbnym wokrjesu: mjena direktnych kandidatow přizwolenych namjetow z wólbneho wokrjesa; su-li namjety z wólbneho wokrjesa ze stron stronow, tež mjeno strony resp. skrótšenku; při druhich wólbnych namjetach z wólbneho wokrjesa nimo toho značku a na prawym boku mjena kóždeho kandidata kruh za nakřižikowanje.

b) za wólby po krajnych lisćinach: mjeno stronow resp. skrótšenku strony a stajnje mjena prěnich pjeć kandidatow přizwolenych krajnych lisćinow a na lěwym boku mjena strony kruh

za nakřižikowanje.

Woler woteda

swój direktny hłós z tym,

zo do jednoho z kruhow na lěwym boku hłosowanskeho lisćika křižik sčini abo na hinaše wašnje jasnje woznamjeni, za kotreho kandidata hłosuje,

a swój hłós za lisćinu stronow z tym,

zo do jednoho z kruhow na prawym boku hłosowanskeho lisćika křižik sčini abo na hinaše wašnje jasnje woznamjeni, za kotru krajnu lisćinu hłosuje.

Hłosowanski lisćik dyrbi woler we wólbnej kabinje wólbneje rumnosće abo we wosebitej pódlanskej rumnosći woznamjenić a tak sfałdować, zo so njehodźi spóznać, kak je hłosował.

We wólbnej kabinje so njesmě fotografować abo filmować.

- 4. Wólbny akt kaž tež po wólbnym akće so wotměwace wuličenje a zwěsćenje wuslědka wólbow we wólbnym wobwodźe su zjawne. Kóždy ma přistup, je-li to bjez wobmjezowanja wotběha wólbow móžno.
- 5. Wolerjo, kotřiž maja wólbny lisćik, móža so na wólbach we wólbnym wokrjesu, w kotrymž bu wólbny lisćik wudaty, wobdźělić
 - a) z wotedaćom hłosa w kóżdymžkuli wólbnym wobwodźe tutoho wólbneho wokrjesa abo
 - b) hdyž z listom wola.

Štóž chce z listom wolić, dyrbi sej wot gmejny hamtski hłosowanski lisćik, hamtsku wólbnu wobalku kaž tež hamtsku wobalku za wólbny list wobstarać. Potom ma swój wólbny list z hłosowanskim lisćikom (w zalěpjenej wólbnej wobalce) a podpisanym wólbnym lisćikom sčasom na adresu sposrědkować, kotraž na wólbnej wobalce steji. List ma najpozdźišo na dnju wólbow hač do 16 hodź. dóńć. Wólbny list móže so tež na podatym městnje wotedać.

6. Kóžda wólbokmana wosoba móže swoje wólbne prawo jenož jónu a jenož wosobinsce wukonjeć. Druha wosoba njemóže na městnje wólbokmaneho/ wólbokmaneje wolić (§ 13 wotrězk 4 Sakskeho zakonja wo wólbach).

Wolerjam, kotřiž njemóža pisać abo čitać abo kiž ćělnych přičin dla swój hłós sami woznamjenić njemóža, smě druha wosoba pomhać. Pomoc je ryzy techniskeho razu. Pomocna wosoba njesmě wólbokmaneho/wólbokmanu w rozsudže wobwliwować abo poskićenu pomoc znjewužiwać z tym, zo rozsud wólbokmaneho/ wólbokmaneje změni abo z druhim rozsudom naruna abo jeli wobsteji konflikt zajimow mjez pomocnej wosobu a wólbokmanym/wólbokmanej (§ 13 wotrězk 5 Sakskeho zakonja wo wólbach).

Štóž njewoprawnjenje woli abo na druhe wašnje njeprawy wuslědk wólbow wuskutkuje abo wuslědk sfalšuje, so z maksimalnje pjeć lětami jatby abo z pjenježnej pokutu pochłosta. Njejedna pomocna wosoba we wólbach w zmysle wólbokmaneho/wólbokmaneje hrozy chłostanje, runje tak w padźe, zo woteda pomocna wosoba hłós wólbokmaneje/ wólbokmaneho bjez toho, zo je wólbokmana wosoba swój rozsud jasnje zwurazniła.

Pospyt je chłostajomny (§ 107a wotrězkaj 1 a 3 chłostanskeho zakonika).

7. We wólbnych wobwodach statistika po § 70 abo § 72² krajneho porjada wo v	wjedźe so reprezentatiwna wólbna wólbach. ⁶
, dnja	
gmejna	

¹ za gmejny, kiž maja jenož jedyn wólbny wobwod

² Štož njepřitrjechi, prošu šmórńće.

³ za gmejny, kotrež su jenož do mało wólbnych wobwodow rozrjadowane

⁴ za gmejny, kotrež su do wjetšeje ličby wólbnych wobwodow rozrjadowane

⁵ Buchu-li wosebite wólbne wobwody wutworjene, ma so kóždy jednotliwy mjenować.

⁶ jenož podać, jeli so w jednotliwych wólbnych wobwodach reprezentatiwne wólbne statistiki po § 70 abo § 72 krajneho porjada wo wólbach wjedu

Anlage 18 (zu § 57 Absatz 6 und § 61 Absatz 4)	
Wahlbezirk (Name oder Nr.) ¹⁾	
Briefwahlvorstand Nr. ¹⁾	
Gemeinde/Stadt/Landkreis ¹⁾	
Wahlkreis	
Schnellmeldung über das Ergebnis der Wahl zum Sächsischen Landta am Die Meldung ist auf schnellstem Wege (Telefon, Fax, E-Mail) zu erstatten: von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher an die Gemeinde/die Kreisw den Kreiswahlleiter vom Briefwahlvorstand an die Gemeinde/den Landkreis/die Kreiswahlleiterin o	vahlleiterin oder
Kreiswahlleiter von der Gemeinde/dem Landkreis an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahll Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter an die Landeswahlleiterin o Landeswahlleiter	
Kennbuchstabe ²⁾	
A 1 + A 2 Wahlberechtigte ³⁾	
B Wählerinnen/Wähler (nur Urnenwahl/nur Briefwahl/Urnen und Briefwahl) ¹⁾	
C Ungültige Direktstimmen	
Name der Partei – Kurzbezeichnung – Sonder Kennwort des anderen Kreiswahlvorschlages D 1 1	timmenzahl
D 2 2(usw. laut Stimmzettel)	
zusammen Als gewählt gelten kann die Bewerberin/der Bewerber ⁴⁾	
(Name der Partei – Kur oder Kennwort de Kreiswahlvorsc	es anderen
E Ungültige Listenstimmen F Gültige Listenstimmen	
Von den gültigen Listenstimmen entfallen auf Name der Partei – Kurzbezeichnung – F 1 1.	Stimmenzahl
F 2 2 (usw. laut Stimmzettel) zusammen	
(Unterschrift)	

Bei telefonischer Übermittlung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt wurden. Bei Übermittlung per Fax oder E-Mail telefonische Bestätigung abwarten.

Durchgegeben	Uhrzeit	Aufgenommen
(Unterschrift der oder des Meldenden)		(Unterschrift der oder des Aufnehmenden)
Die Schnellmeldung ist nach	n Ermittlung des Wahlergebnisse	s sofort weiterzugeben.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Nichtzutreindes Streichen.
 Nach Abschnitt 4 der Wahlniederschrift Anlage 19, bei der Briefwahl nach Abschnitt 3 der Wahlniederschrift Anlage 21 siehe auch Zusammenstellung der Wahlergebnisse Anlage 20.
 Vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen.

⁴⁾ Nur in der Schnellmeldung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters anzugeben.

(zu § 58 Absatz 1 Satz 1)

Gemeinde:	
Kreis:	
Wahlkreis:	
Wahlbezirk:	
(Name oder Nummer)	

(Bitte 2	Zutremendes ankreuzen:)
	Allgemeiner Wahlbezirk
	Sonderwahlbezirk
	Wahlbezirk mit beweglichen
	Wahlvorstand

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

1. Wahlvorstand

Zu der Landtagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher
2.			als stellv. Wahlvorsteherin oder stellv. Wahlvorsteher
3.			als Schriftführerin oder Schriftführer
4.			als stellv. Schriftführerin oder stellv. Schriftführer
5.			als Beisitzerin oder Beisitzer
6.			als Beisitzerin oder Beisitzer
7.			als Beisitzerin oder Beisitzer
8.			als Beisitzerin oder Beisitzer
9.			als Beisitzerin oder Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteilschen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

Familienname		Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Wahlhandlung

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; sie oder er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzerinnen und Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Sächsischen Wahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden. Die Ausstattung des Wahlvorstandes entsprach § 44 der Landeswahlordnung.

2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

Sicht	blenden:
Zahl	der Nebenräume:
(Bitte	Zutreffendes ankreuzen)
	versiegelt.
	verschlossen; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher nahm den

Schlüssel in Verwahrung.

Minuten begonnen.

(Bitte eintragen:)

Uhr

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit

(Bitte eintragen)

2.5	Berichtigungen aufgrund nachträg- lich ausgestellter Wahlscheine	
	Vor Beginn der Stimmabgabe:	(Bitte Zutreffendes ankreuzen)
		□ Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.
		□ Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem sie oder er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" eintrug. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihr oder ihm abgezeichnet.
	Während der Stimmabgabe:	Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem sie oder er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder Buchstaben "W" eintrug. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihr oder ihm abgezeichnet.
2.6	Ungültigkeit von Wahlscheinen	(Bitte Zutreffendes ankreuzen)
		 Der Wahlvorstand hat eine Mittei- lung über die Ungültigkeit von Wahl- scheinen nicht erhalten.
		☐ Der Wahlvorstand wurde vom
		unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist/ sind:
		(Bitte Vor- und Familienname der Wahlschein inhaberin oder des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nummer eintragen)
2.7	Beweglicher Wahlvorstand	
	Im Wahlbezirk	(Bitte Zutreffendes ankreuzen)
		 war kein beweglicher Wahlvorstand tätig. (Weiter bei Punkt 2.9)
		war ein beweglicher Wahlvorstand tätig.

Im Wahlbezirk befindet sich das kleinere Krankenhaus/ Altenoder Pflegeheim (Bezeichnung) das Kloster (Bezeichnung) die sozialtherapeutische Anstalt (Bezeichnung) die Justizvollzugsanstalt (Bezeichnung) für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat. Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nr. _____ bis beigefügten besonderen Niederschriften

ersichtlich.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wählerinnen und Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wählerinnen und Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit eine Wählerin oder ein Wähler es wünschte, warf die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.8	Beweglicher Wahlvorstand im Sonderwahlbezirk	
	Im Sonderwahlbezirk	(Bitte Zutreffendes ankreuzen)
		war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
		 begab sich ein beweglicher Wahlvor- stand in die Krankenzimmer und ver- fuhr wie unter 2.7 beschrieben.
2.9	Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung	(Bitte Zutreffendes ankreuzen)
		□ waren nicht zu verzeichnen.
		 □ waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (z.B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 47 Absatz 5 und 6 und des § 49 der Landeswahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen Nr bis beigefügt sind.
2.10	Ablauf der Wahlzeit	
	Um 18:00 Uhr gab die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt.	
	Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit er- schienenen Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher	
		um Uhr Minuten
	Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.	die Wahlhandlung für geschlossen.
3.	Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisse	s im Wahlbezirk
3.1	Leitung der Ergebnisfeststellung	
0.1	Die Ermittlung und Feststellung des Wahler- gebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbre- chung unter der Leitung der Wahlvorstehe- rin oder des Wahlvorstehers/der stellvertre- tenden Wahlvorsteherin oder des stellver- tretenden Wahlvorstehers vorgenommen.	
3.2	Zahl der Wählerinnen und Wähler; Öffnung der W	ahlurne
	 Zunächst wurden die im Wählerver- zeichnis eingetragenen Stimmabgabe- vermerke gezählt. 	
	Die Zählung ergab	(Bitte Zahl eintragen)
		Stimmabgabevermerke

b)	Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.	(Bitte Zahl eintragen)	
	Die Zählung ergab	Wahlscheine (= Wählerinnen und Wähler mit Wahl- schein)	
		Diese Zahl hinten in Abschnitt 4 bei	B1
		eintragen.	
	a) + b) zusammen ergab	Personen.	
c)	Die Feststellung der Zahl der Stimmab- gabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ergab, dass		
		(Bitte Zutreffendes ankreuzen) ☐ mindestens 30 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben (weiter bei Punkt 3.2 e]).	
		□ weniger als 30 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben ha- ben. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter wurde unterrichtet (weiter bei Punkt 3.2 d]).	
d)	Weil weniger als 30 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat die Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter nach § 55 Absatz 2 der Landeswahlordnung die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem von ihr oder ihm bestimmten anderen Wahlvorstand angeordnet.	um Uhr Minuten	
	Der Wahlvorstand des Wahlbezirks mit weniger als 30 Wählerinnen und Wählern		
		(übergebender Wahlvorstand/ Name oder Nummer des Wahl- bezirks)	
	hat die verschlossene Wahlurne	Болису	
	oder		
	die aus der Wahlurne entnommenen, ungesichteten und in einem separaten Umschlag verschlossenen und versiegelten Stimmzettel zusammen mit der Abschlussbeurkundung, dem Wählerverzeichnis und den eingenommenen Wahlscheinen dem von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter bestimmten Wahlvorstand übergeben.		
		(übernehmender Wahlvorstand/ Name oder Nummer des Wahlbe- zirks)	

Am Wahlraum des übergebenden Wahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter, ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands und, soweit möglich, weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertretende der Öffentlichkeit anwesend.

- e) Sodann wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.
- f) Der Inhalt der Wahlurne wurde vor dem Auszählen mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

Bei der Zahl der Wähler (Punkt 3.2 a], b] und g]) und der Zahl der Wahlberechtigten (Punkt 3.3) sind die Zahlen aus den Wählerverzeichnissen, Abschlussbeurkundungen, eingenommenen Wahlscheinen und Stimmzetteln des übergebenden und des übernehmenden Wahlvorstands zusammenzuzählen.

	e Übergabe
	der verschlossenen Wahlurne
	des versiegelten Umschlages mit den
	Stimmzetteln
erf	olgte um Uhr Minuten.
	Bitte durch Ankreuzen bestätigen. (weiter bei Punkt 5.4)
	weit zutreffend bitte ankreuzen, sonst weibei Punkt 3.2 g])
	im Wahlbezirk/Sonderwahlbezirk ein beweglicher Wahlvorstand tätig war (siehe dazu oben Punkt 2.7 und 2.8).
	aufgrund der Anordnung der Kreis- wahlleiterin oder des Kreiswahlleiters von Uhr Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder in einem verschlossenen Umschlag transportierten Stimmzettel, das Wäh- lerverzeichnis, die Abschlussbeurkun- dung und die eingenommenen Wahl- scheine des
	(übergebender Wahlvorstand/ Name oder Nummer des Wahlbezirks)
um sar Wa	n Uhr Minuten zur gemeinmen Ermittlung und Feststellung des ahlergebnisses übernommen wurden.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab Punkt 3.2 g]).

g) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen)

_____ Stimmzettel (= Wählerinnen und Wähler insgesamt)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei eintragen.

В

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die	Gesa	mtza	ıhl a) + b) sti	mmte	mit
der	Zahl	der	Stimmzettel	unter	g)
übe	rein.				

☐ Die Gesamtzahl a) + b) war

um _____ (Anzahl) größer

um _____ (Anzahl) kleiner als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern, soweit möglich)

3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses

die Zahl der Wahlberechtigten hinten in Abschnitt 4 unter

A 1 + A 2 der Wahlniederschrift.

Sofern die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr bildeten mehrere Beisitzerinnen und Beisitzer unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.4.1

 Die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und Listenstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden war

- b) einen gemeinsamen Stapel mit
 - den Stimmzetteln, auf denen die Direktund die Listenstimme zweifelsfrei gültig für Bewerberinnen oder Bewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren und
 - den Stimmzetteln, auf denen nur die Direkt- oder nur die Listenstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,
- c) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln
- d) einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu d) wurde ausgesondert und von einer oder einem von der Wahlvorsteherin oder von dem Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzerin oder Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.4.2

Die Beisitzerinnen und Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den **Stapel zu c)** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihr oder ihm hierzu von der Beisitzerin oder dem Beisitzer, die oder der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Direktstimmen und die Zahl der ungültigen Listenstimmen.

(Zwischensummenbildung I – ZS I)

- = Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4
- = Zeilen F1, F2, F3 usw.in Abschnitt 4
- = Zeile C in Abschnitt 4
- = Zeile E in Abschnitt 4

	Zwischensummen I (ZS I) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen eingetragen.	☐ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)
3.4.3	Sodann übergab die Beisitzerin oder der Beisitzer, die oder der den nach b) gebildeten Stapel unter ihrer oder seiner Aufsicht hatte, den Stapel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher.	
3.4.3.1	Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Listenstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Listenstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Direktstimme abgegeben worden war, sagte sie oder er an, dass die nicht abgegebene Listenstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte sie oder er dem Stapel zu d) bei.	
	Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer nacheinander die von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten	(Zwischensummenbildung II - Listenstimmen -)
	die Zahl der für die einzelnen Landeslisten ab- gegebenen Stimmen sowie	= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4
	die Zahl der ungültigen Listenstimmen.	= Zeile E in Abschnitt 4
	Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen eingetragen.	☐ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)
3.4.3.2	Anschließend ordnete die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu , und zwar nach den für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Direktstimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren und	(Zwischensummenbildung II – Direktstimmen -)
	die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen	= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4
	sowie	
	die Zahl der ungültigen Direktstimmen ermittelt. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwi- schensummen (ZS II) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den ge-	= Zeile C in Abschnitt 4
	nannten Zeilen eingetragen.	☐ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als

3.4.4				
• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	С	Die Zählung nach 3.4.2 und 3.4.3 verlief wie folgt:	(Bitte Zutreffendes ankreuzen)	
			☐ Unstimmigkeiten bei den Zählungen sich nicht ergeben.	haben
			☐ Da sich zahlenmäßige Abweichunger ben, zählten die beiden Beisitzerinne Beisitzer den betreffenden Stapel r nander erneut.	en und
		Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen en Zählungen.	☐ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätig	en)
3.4.5	g d b a a o b F o s r r N	Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu d) ausgesonderten Stimmzetteln abgeleben worden waren. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen in, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber der für welche Landesliste die Stimme abgegenen worden war. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen der nur die Direktstimme oder nur die Listentimme für gültig oder ungültig erklärt worden walen, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Jummern. Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer	(Zwischensummenbildung III – ZS III)	
3.4.6	te d v b	Die Schriftführerin oder der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Direkt- und Lisenstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für lie einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung.	☐ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätig	en)
3.5	S	Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel		
	V	Die von der Wahlvorsteherin oder dem Wahl- rorsteher bestimmten Beisitzerinnen oder Bei- itzer sammelten die Stimmzettel, auf denen die Direkt- und die Listenstimme oder nur die Direktstimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerberinnen oder Bewerbern, denen		
	b)	die Direktstimme zugefallen war, die Stimmzettel, auf denen nur die Listen- stimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stim- men zugefallen waren,		
	c)	die ungekennzeichneten Stimmzettel und		
	d)	die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,		
		je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.	Die in d) bezeichneten Stimmzettel sals Anlagen unter den fortlaufen Nummern	
			beige beige) -
			fügt.	

3.6	Festste nisses	ellung und Bekanntgabe des Wahlergeb-	
	Wahlni wurde gebnis der Wa	n nachstehenden Abschnitt 4 der ederschrift enthaltene Ergebnis vom Wahlvorstand als das Wahler- im Wahlbezirk festgestellt und von hlvorsteherin oder dem Wahlvorste- ndlich bekannt gegeben.	☐ (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)
4.	Wahler	gebnis	
	Kennbuchs	staben für die Zahlenangaben	(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abge- stimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahl- ergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kenn- buchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)
	A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein) ¹⁾	
	A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein) ¹⁾	
	A1 + A2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ¹⁾	
	В	Wählerinnen und Wähler insgesamt (vgl. oben 3.2 g])	

darunter Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein

(vgl. oben 3.2 b)

В1

Sofern die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5) sind die Zahlen der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei A1, A2 und A1 + A2 einzutragen.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Direktstimmen)

С		ZS I Stapel a) und c)	ZS II Stapel b)	ZS III Stapel d)	Insgesamt
	Ungültige Direktstimmen				

Gültige Direktstimmen:

	Von den gültigen Direktstimmen entfielen auf die Bewerberin oder den Bewerber (Vor- und Familienname der Bewerberin oder des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I Stapel a) und c)	ZS II Stapel b)	ZS III Stapel d)	Insgesamt
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	Gültige Direktstimmen insgesamt				

-> Summe **C** + **D** muss mit **B** übereinstimmen!

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Listenstimmen)

E		ZS I Stapel a) und c)	ZS II Stapel b)	ZS III Stapel d)	Insgesamt
	Ungültige Listenstimmen				

Gültige Listenstimmen:

	Von den gültigen Listenstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel–)	ZS I Stapel a) und c)	ZS II Stapel b)	ZS III Stapel d)	Insgesamt
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	usw.				
F	Gültige Listenstimmen insgesamt				

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung 5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen: Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse: 5.2 Erneute Zählung (Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.) Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes (Vor- und Familienname) beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrifteine erneute Zählung der Stimmen, weil (Angabe der Gründe) Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde (Bitte Zutreffendes ankreuzen) ☐ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt □ berichtigt (Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.) und von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben. 5.3 Schnellmeldung Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 18 zur Landeswahlordnung übertragen und auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch)

(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

an die Gemeinde übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Wahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher	Beisitzerinnen und Beisitzer
_		1
		2
	Stellvertreterin oder Stellvertreter	3
_		4
		5
	Schriftführerin oder Schriftführer	6
_		
5.7	Verweigerung der Unterschrift und An	gabe von Gründen
	Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes	
		(Vor- und Familienname)
	verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil	
		(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

 a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,

- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Listenstimme abgegeben worden war
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
- e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

Achtung:

Der oder dem Beauftragten der Gemeinde wurden am übergeben		um Uhr
	-	diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
	-	die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
	_	das Wählerverzeichnis,
	-	die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel –sowie
	_	alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Un- terlagen.
(Unterschrift der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers)		
Von der oder dem Beauftragten der Gemeinde wurde d zeichneten Anlagen am, u ständigkeit überprüft und übernommen.		

Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pa-

kete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Anlage 20 (zu § 58 Absatz 2, § 61 Absatz 8, § 62 Absatz 1 und 3, § 63 Absatz 1)

Gemeinde/Stadt
Landkreis
Wahlkreis

Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse¹⁾ der Wahl zum Sächsischen Landtag

am

Statistische Ge-	Bezeichnung der		Wahlbe	Wahlberechtigte		Wählerinne	Wählerinnen und Wähler	-	Wahl in den Wahlkreisen	in Wahlk	reisen			Ň	Wahl nach Landeslisten	Landes	listen	
meindekennziffer (sechsstellig oder	mit der Zusammen- stellung des endgül-	laut Wählerverzeichnis	ut rzeichnis	nach § 22 Abs. 2	insgesamt (A1 + A2 +	insgesamt	darunter mit Wahlschein	Direktstimmen	umen	von de stimme	∍n gülti≀ู งก entfa	von den gültigen Direkt- stimmen entfallen auf die		Listenstimmen	eu	von de stimme	von den gültigen Listen- stimmen entfallen auf die	en Lis Ien au
Länderkennziffer) jeweils in der Zeile der Gemeinde-	tigen Wahlergebnisses betrauten Stelle und Gliederung des	ohne Sperrver- merk "W"	mit Sperrver- merk "W"	LWO	, A3)			ungültig	gültig	Bewer	berin odel werber	Bewerberin oder den Be- werber		ungültig	gültig		Landesliste	iste
summe	Wahlergebnisses	A1	A2	A3	٧	В	B1	0	Q	D1	D2	D3 ns	usw. E	111	ш	F1	F2	F3
1. Beispiel gilt für dı Gemein	Mustereintragungen 1. Beispiel gilt für die Gemeinde und die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter. Bildet die Gemeinde nur einen Wahlbezirk, so gilt die Mustereintragung ohne Bildung von Zwischensummen entsprechend; ebenso, wenn für die Gemeinde kein Briefwahlvorstand gebildet worden ist.	eiswahlleiterir od gebildet wo	ן oder den Ki orden ist.	l reiswahlleiter.	. Bildet die Ger	 Mustere 	 Mustereintragungen inde nur einen Wahlbezirk, so g	 en so gilt die Mus	stereintrag	nuo gun	e Bildu	 Z nov gr	 wischensun	 mmen ent	 sprecher	ıd; eber	lso, wer	nn fü
			_				_		_	_	_	_	_	_				
	Gemeinde A: Wahlbezirke	_	_	_		_	_	-	_		_	-	_	_	-		_	
	Nr. 1 Schule	1000	200	10	1210	006	10	100	800	200	200	100	- 20	0	850	900	200	20
	Nr. 2 Kindergarten	800	100		006	200		20	029	400	200	20	- 40		099	300	300	9
	Zwischensumme	1800	300	10	2110	1600	10	150	1450	006	400	150	- 06		1510	006	200	110
	Briefwahlergebnis Briefwahlvorstand	_								_		_ =						
	Z. 1					200	200	20	180	06	20	20	-	10	190	100	09	30
	Nr. 2	 -				100	100	10	06	09	20	10	- 1	10	06	70	10	10
	Zwischensumme					300	300	30	270	150	06	30	- 20	0	280	170	20	40
1 24 080	insgesamt	1800	300	10	2110	1900	310	180	1720	1050	490	180	- 11	110	1790	1070	025	150

	ا en auf		usw.						d 2 wie				1			
ر	von den gültigen Listenstimmen entfallen auf	die Landesliste	F3			10	20	30	Nr. 1 un	1 500	2500	4000	700	1100	1800	5800
ndeslister	von den	die Lar	F2			20	40	09	eispielen	10	12200	22700	1150	1300	2450	25150
Wahl nach Landeslisten	Liste		F			20	110	160	ch den Be	30500	42000	73000	3200	4200	7400	80400
Wahl	Listenstimmen	gültig	Ł			80	170	250	stellung nac	42500	57200	00266	2050	0099	11650	111350
	Listens	ungültig	Ш			20	30	20	Zusammen	200	1000	1500	09	100	150	1650
	in auf	ē	usw.						s an die			٠	,			
u	von den gültigen Direktstimmen entfallen auf	die Bewerberin oder den Bewerber	മ			10	20	30	Anschlus	2100	3000	5100	200	1000	1500	0099
ahlkreise	von den «tstimme	lie Bewer den Be	D2			20	40	09	kreis im	0006	13000	22000	1500	1000	2500	24500
Wahl in den Wahlkreisen	Direl	0	۵			09	120	180	des Wahl	31000	41000	72000	3000	4500	7500	79500
Wahl i	Direktstimmen	gültig	Ω			06	180	270	hlergebnis (42100	92000	99100	2000	0200	11500	110600
	Direkts	ungültig	ပ			10	20	30	lgültige Wa∣	006	1200	2100	100	200	300	2400
Wählerinnen und Wähler	darunter mit Wahlschein		B1			100	200	300	eiswahlleiterin stellt das endgültige Wahlergebnis des Wahlkreis im Anschluss an die Zusammenstellung nach den Beispielen Nr. 1 und 2 wie	100	200	300	5100	0029	11800	12100
Wähle und ∖	insge- samt		В	ıfügen.		100	200	300	iswahlleiterir	43000	58200	101200	5100	0029	11800	113000
	insgesamt (A1 + A2 +	A3)	A	nde . Beispiel anzu					insame –² ⁾ Krei	26000	00029	123000	-			123000
Wahlberechtigte	nach § 22	Abs. 2 LWO	A3	aute Gemei ter nach dem 1	Q pun				lie – geme	100	-	100				100
Wahlbe	ıt rzeichnis	mit Sperr- vermerk "W"	A2	efwahl betra Kreiswahlleir Itragungen	inden B, C				leiter oder c	5400	6700	12100				12100
	laut Wählerverzeichnis	ohne Sperr- vermerk "W"	A1	rung der Bri oder den I sind den Eir	ir die Geme				^{.2)} Kreiswahl	50500	90300	110800				110800
Bezeichnung der mit der Zusam-	menstellung des endgültigen	Wahlergebnisses betrauten Stelle und Gliederung des Wahlergeb- nisses		die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeinde - die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter Diese Eintragungen sind den Eintragungen nach dem 1. Beispiel anzufügen.	Briefwahlergebnis für die Gemeinden B, C und D Briefwahlvorstand	Z. 1	Nr. 2	insgesamt	Der – gemeinsame $-^2$ l Kreiswahlleiter oder die $-$ gemeinsame $-^2$ l Krolqt zusammen:	Wahlkreis 61 Wahlergebnis der Wahlbezirke	Wahlkreis 62 Wahlergebnis der Wahlbezirke	Zwischensumme	Wahlkreis 61 Briefwahlergebnis	Wahlkreis 62 Briefwahlergebnis	Zwischensumme	insgesamt
Statistische Ge- meindekennziffer	(sechsstellig oder Länderkennziffer)	jeweils in der Zeile der Gemeinde- summe		Beispiel gilt für: - die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeinde - die Kreiswahlleitern oder den Kreiswahlleiter Diese Eintragungen sind den Eintragungen nach dem 1. Be		1 24 081	1 24 082	1 24 083							<u>. </u>	_

¹⁾ Die Reihenfolge der Zahlenangaben ist – auch bei Erstellung der Zusammenstellung mittels EDV – unbedingt einzuhalten.
 ²⁾ Nichtzutreffendes streichen
 ³⁾ Unterschriften der oder des Beauftragten der Gemeinde, des Kreiswahlausschusses oder des Landeswahlausschusses

Unterschriften³⁾

(zu § 61 Absatz 5 Satz 1)

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der <u>Briefwahl</u>

bei der Wahl zum Sächsischen Landtag am _____

Briefwahlvorstand-Nr.:	5: W. I
Gemeinde(n) ¹ :	Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern
Kreis ¹ :	des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.
Wahlkreis ¹ :	

1. Briefwahlvorstand

Zu der Landtagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteherin oder Briefwahlvorsteher
2.			als stellv. Briefwahlvorsteherin oder stellv. Briefwahlvorsteher
3.			als Schriftführerin oder Schriftführer
4.			als stellv. Schriftführerin oder stellv. Schriftführer
5.			als Beisitzerin oder Beisitzer
6.			als Beisitzerin oder Beisitzer
7.			als Beisitzerin oder Beisitzer
8.			als Beisitzerin oder Beisitzer
9.			als Beisitzerin oder Beisitzer

¹ Eintragung je nachdem, ob der Briefwahlvorstand auf der Ebene des Wahlkreises, eines Kreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; sie oder er stellte die Erteilung die-

heiten hinwies; sie oder er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzerinnen und Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Sächsischen Wahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

2.3	Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahl	1-
	echainan	

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

(Bitte	Uhrzeit Uhr	eintrage	^{en)} Minuten

(Bitte	Zutreffendes ankreuzen)
	versiegelt.
	verschlossen; die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

(Bitte die zuständige Stelle eintragen)

(Bitte Anzahl eintragen)

Wahlbriefe übergeben worden sind.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für
ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist
denist
(Ar
zahl)

Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist/ sind

übergeben worden ist/ sind.

	Die in dem/den Verzeichnis/Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachtrag/Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.5).		zahl) Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen
2.4	Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe		
	Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch bis 16:00 Uhr eingegangen waren, wurden dem Brief-	(Bit	te Zutreffendes ankreuzen)
	wahlvorstand überbracht.		Nein, es wurden keine noch bis 16:00 Uhr eingegangene Wahlbriefe überbracht. (weiter bei Punkt 2.5)
			Ja, es wurden noch bis 16:00 Uhr eingegangene Wahlbriefe überbracht.
			(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen)
			Eine Beauftragte oder ein Beauftragter des/der
			überbrachte um Uhr Minuten
			weitere (Anzahl) Wahlbriefe.
2.5	Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen		
2.5.1	Ein von der Briefwahlvorsteherin oder dem Brief- wahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahl- vorstands öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlum- schlag und übergab beide der Briefwahlvorstehe- rin oder dem Briefwahlvorsteher.		
2.5.2	Es wurden	(Bit	te Zutreffendes ankreuzen)
			keine Wahlbriefe beanstandet. Nachdem weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, wurde der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahl- urne gelegt. Die Wahlscheine wurden ge- sammelt. (weiter bei Punkt 3)
			insgesamt (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet. (weiter bei Punkt 2.5.3)
2.5.3	Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen		te in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige An- l an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen)
			Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigele- gen hat,
			Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt war,
			Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefum- schlag noch der Wahlumschlag verschlos- sen waren,
			Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorge- schriebenen Versicherung an Eides statt

			versehener Wahlscheine enthält,
			Wahlbriefe, weil die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
			Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlum- schlag benutzt worden war,
	Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder ver- schlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl-		Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühl- baren Gegenstand enthalten hat.
	niederschrift beigefügt.	Insg	esamt: (Anzahl) Wahlbriefe
2.5.4	Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.	(Bitte	e Zutreffendes ankreuzen) Nein. (weiter bei Punkt 3)
			Ja. Es wurden insgesamt(Anzahl) Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfas- sung zugelassen. Der/die Wahlum- schlag/Wahlumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Be- schlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigefügt.
3.	Ermittlung und Feststellung des Briefwahl- ergebnisses		
3.1	Öffnung der Wahlbriefe		
	Alle bis 16:00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Wahlumschläge entnommen und ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.		
	Zahl der Wählerinnen und Wähler; Öffnung der Wahlurne		
3.2.1	Zunächst wurden die Wahlscheine gezählt.	(Bitte	e Zahl eintragen)
	Die Zählung ergab		Wahlscheine.
	Die Zählung ergab, dass		mehr als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden (weiter bei Punkt 3.2.3)
			weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wur- den; die Kreiswahlleiterin oder der Kreis- wahlleiter wurde unterrichtet (weiter bei Punkt 3.2.2)
3.2.2	Weil weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden, hat die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter nach § 61 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 55 Absatz 2 der Landeswahlordnung die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mit einem von ihr oder ihm bestimmten anderen Briefwahlvorstand	um _	Uhr Minuten angeordnet.
	Der Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirks mit weniger als 30 Wählerinnen und Wählern		
			ergebender Briefwahlvorstand/Briefwahlvor-
	hat die verschlossene Wahlurne	sian	d-Nummer)
	oder		

die aus der Wahlurne entnommenen, ungeöffne-

ten und in einem separaten Umschlag verschlossenen und versiegelten Wahlumschläge zusammen mit den eingenommenen Wahlscheinen dem von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter bestimmten Briefwahlvorstand

(übernehmenden Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)
übergeben.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Die Übergabe

□ der verschlossenen Wahlurne
□ des versiegelten Umschlages mit den Wahlumschlägen erfolgte um Uhr

Am Wahlraum des übergebenden Briefwahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter, ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands und, soweit möglich, weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertretende der Öffentlichkeit anwesend.

3.2.3 Sodann wurde die Wahlurne um

Die Wahlumschläge wurden entnommen. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

Bei der Zahl der Wahlscheine (Punkt 3.2.1) sind die entgegengenommenen Wahlscheine des übergebenden und des übernehmenden Briefwahlvorstandes zusammenzuführen. Nach der Vermischung sind die Wahlumschläge und die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab Punkt 3.2.4).

☐ Bitte durch Ankreuzen bestätigen. (weiter bei Punkt 5.4)

Minuten.

(Bitte Uhrzeit eintragen)
_____ Uhr _____ Minuten geöffnet.

Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3 2 4)

□ aufgrund der Anordnung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters von _____ Uhr ____ Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder einem verschlossenen Umschlag transportierten Wahlumschläge und die eingenommenen Wahlscheine des

(übergebender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

um _____ Uhr ____ Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses übernommen wurden. 3.2.4 Sodann wurden die Wahlumschläge ungeöffnet gezählt. (Bitte Zahl eintragen) Die Zählung ergab Wahlumschläge (= Wählerinnen und Wähler) Diese Zahl hinten in Abschnitt 4 bei Kennbuchstabe **B** = Wählerinnen und Wähler insgesamt, zugleich B1 eintragen. (Bitte Zutreffendes ankreuzen) Die Zahl der Wahlumschläge und der Wahlscheine stimmte überein. (weiter bei Punkt 3.2.5) Die Zahl der Wahlumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein. Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.2.5 Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug die Zahl der Wählerinnen und Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B der Wahlniederschrift.

3.3 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr öffneten mehrere Beisitzerinnen und Beisitzer unter Aufsicht der Briefwahlvorsteherin oder des Briefwahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.3.1

- a) Die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Direktund Listenstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden
- b) einen gemeinsamen Stapel mit
 - den Stimmzetteln, auf denen die Direkt- und die Listenstimme zweifelsfrei gültig für Bewerberinnen oder Bewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren und
 - den Stimmzetteln, auf denen nur die Direktoder nur die Listenstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,
- c) einen Stapel mit leeren Wahlumschlägen und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
- d) einen Stapel aus **Wahlumschlägen**, die **mehrere Stimmzettel** enthalten, sowie
- e) einen Stapel aus Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Briefwahlvorstand

Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu d) und e) wurden ausgesondert und von einer oder einem von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzerin oder Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.3.2

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber und für welche Landesliste sie oder er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu e) bei.

Nunmehr prüfte die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen, die ihm hierzu von der Beisitzerin oder dem Beisitzer, die oder der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen und Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten

abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Direktstimmen und die Zahl der ungültigen Listenstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen eingetragen.

- 3.3.3 Sodann übergab die Beisitzerin oder der Beisitzer, die oder der den nach b) gebildeten Stapel unter ihrer oder seiner Aufsicht hatte, den Stapel der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher.
- 3.3.3.1 Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Listenstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Listenstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Direktstimme abgegeben worden war, sagte sie oder er an, dass die nicht abgegebene Listenstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die der Briefwahlvorste-

(Zwischensummenbildung I – ZS I) = Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

☐ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

herin oder dem Briefwahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte sie oder er dem Stapel zu e) Danach zählten je zwei von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmte Bei-(Zwischensummenbildung II - ZS II - Listensitzerinnen oder Beisitzer nacheinander die von stimmen) der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kon-= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4 trolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen = Zeile F in Abschnitt 4 sowie die Zahl der ungültigen Listenstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von der Schriftführerin ☐ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen oder dem Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen eingetragen. 3.3.3.2 Anschließend ordnete die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die (Zwischensummenbildung II - ZS II - Direkteinzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegestimmen-) benen Direktstimmen. Dabei wurde entsprechend 3.3.3.1 verfahren und die = Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4 Zahl der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen sowie = Zeile C in Abschnitt 4 die Zahl der ungültigen Direktstimmen ermittelt. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von der Schriftführerin (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen) oder dem Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen eingetragen. (Bitte Zutreffendes ankreuzen) 3.3.4 Die Zählungen nach 3.3.2 und 3.3.3 verliefen wie Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben folgt: sich nicht ergeben. Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzerinnen und Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinan-Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen der erneut. den Zählungen. ☐ (Bitte durch Ankreuzen bestätigen) 3.3.5 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Direktstimme oder nur die Listenstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) von ☐ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen) der Schriftführerin oder dem Schriftführer hinten in Abschnitt 4 eingetragen.

3.3.6 Die Schriftführerin oder der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Direkt- und Listenstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.4 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzerinnen oder Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Direkt- und die Listenstimme oder nur die Direktstimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerberinnen oder Bewerbern, denen die Direktstimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Listenstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- d) die Wahlumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

3.5 Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

Die in d) bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

	bis
beigefügt.	

4. Wahlergebnis

B1

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

_	Wählerinnen und Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2.1]
В	zugleich
	Zugioioii

Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Direktstimmen)

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
С	Ungültige Direktstimmen	Stapel a) und c)	Stapel b)	Stapel d) und e)	

Gültige Direktstimmen:

	Von den gültigen Direktstimmen ent- fielen auf die Bewerberin oder den Be- werber (Vor- und Familienname der Bewerberin oder des Bewerbers so- wie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I Stapel a) und c)	ZS II Stapel b)	ZS III Stapel d) und e)	Insgesamt
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	Gültige Direktstimmen insgesamt				

-> Summe **C** + **D** muss mit **B** übereinstimmen!

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Listenstimmen)

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F		Stapel a) und c)	Stapel b)	Stapel d) und e)	
-					
	Ungültige Listenstimmen				

Gültige Listenstimmen:

	Von den gültigen Listenstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel–)	ZS I Stapel a) und c)	ZS II Stapel b)	ZS III Stapel d) und e)	Insgesamt
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	usw.				
F	Gültige Listenstimmen insgesamt				

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung 5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen: Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse: 5.2 Erneute Zählung (Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.) Das / Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes (Vor- und Familienname) beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil (Angabe der Gründe) (Bitte Zutreffendes ankreuzen:) Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlnie-☐ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlstellt bezirk wurde □ berichtigt (Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise und von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefkenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben. nicht löschen oder radieren.) 5.3 Schnellmeldung Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 18 zur Landeswahlordnung übertraauf schnellstem Wege (z.B. telefonisch) gen und (Bitte Art der Übermittlung eintragen) an (Bitte Empfänger eintragen) übermittelt. 5.4 Anwesenheit des Briefwahlvorstandes Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder

ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, anwe-

send.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

	Ort ur	nd Datu	
	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher		Beisitzerinnen und Beisitzer
	1		
	2.		
	Stellvertreterin oder Stellvertreter		
	3		
_	4		
	Schriftführerin oder Schriftführer		
	5		
_	6		
5.7	Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen		
	Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes ver- weigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlnieder- schrift, weil		(Vor- und Familienname)
	*		
			(Angabe der Gründe)
5.8	Bündelung von Stimmzetteln, Wahlumschlä- gen und Wahlscheinen		
	Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen bei-		
	gefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:	a)	Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind.
		b)	ein Paket mit den Stimmzetteln, auf de- nen nur die Listenstimme abgegeben worden war,
		c)	ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
	Die Dekete ununden versieren beweit der blessen	d)	ein Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen sowie
	Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.	e)	ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Der Gemeinde/dem Landkreis/der Kreiswahlleite- rin oder dem Kreiswahlleiter wurden übergeben:	am _	, um U	hr,
	_	diese Wahlniederschrift mit Anlagen,	
	_	•	ohon
	_	die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrie	,
	_	das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der ungültig erklärten Wahlscheine samt Naträgen/die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,	ach-
	-	die Wahlurne - mit Schloss und Schlüss sowie	sel -
	-	alle sonstigen dem Briefwahlvorstand v dem/der	ron
		(Bitte eintragen, z.B. Gemeinde)	
		zur Verfügung gestellten Gegenstände Unterlagen.	und
(Unterschrift Briefwahlvorsteherin oder Briefwahlvorsteher)			
Von der oder dem Beauftragten der Gemeinde/des Landkre leiters wurde die Wahlniederschrift mit aller, um	n dar	rin verzeichneten Anlagen am	
übernommen.	_		
(Unterschrift der oder des Beauftragten)	-		

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind

Anlage 22	
(zu § 62 Absatz 3)	

meinden.

Wahlkreis _____

Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis der Wahl zum Sächsischen Landtag am _______

			(Nummer u	nd Name des Wahlkreises)
1	trat heute nach o	ordnungs	gemäßer Ladung der Kreis	wahlausschuss zusammen.
	Es waren erschi	enen:		
				 als – stellvertretende – Vorsitzende ode stellvertretender - Vorsitzender als Beisitzerin oder Beisitzer
	3			als Beisitzerin oder Beisitzer
	4			als Beisitzerin oder Beisitzer
	5			als Beisitzerin oder Beisitzer
	6			als Beisitzerin oder Beisitzer
	7.		nen, Vornamen, Wohnorte)	als Beisitzerin oder Beisitzer
	<i>/</i>			
	Ferner waren hir	nzugezo	gen:	
1	Ferner waren hir ————— und	nzugezo@		als Schriftführerin oder Schriftführer
e ne he nr	Ferner waren hir und und oder der Vorsitzer en und Beisitzer en Wahrnehmun it gewordenen A Sitzung nach § 3	ende erö und die s ig ihres A ingelege & Absatz	gen: ffnete um Uhr die Schriftführerin oder den Sc Amtes und zur Verschwiege nheiten hinwies. Sie oder e 2 LWO bekannt gemacht w	als Schriftführerin oder Schriftführer als Hilfskräfte Sitzung damit, dass sie oder er die Beisitzenriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteinheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit ber stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung orden sind. Wahlniederschriften
e d he hr	Ferner waren hir und und en und Beisitzer en Wahrnehmun at gewordenen A Sitzung nach § 3	ende erö und die s ig ihres A ingelege Absatz usschuss	gen: ffnete um Uhr die Schriftführerin oder den Sc Amtes und zur Verschwiege nheiten hinwies. Sie oder e 2 LWO bekannt gemacht w	als Schriftführerin oder Schriftführer als Hilfskräfte Sitzung damit, dass sie oder er die Beisitze- nriftführer auf ihre Verpflichtung zur unpartei- enheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit be- r stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnun- orden sind.
e (h∈ nr	und und oder der Vorsitzer en Wahrnehmun t gewordenen A Sitzung nach § 3 Der Kreiswahla in die insgesam	ende erö und die s ig ihres A ingelege & Absatz	gen: ffnete um Uhr die Schriftführerin oder den Sc Amtes und zur Verschwiege nheiten hinwies. Sie oder e 2 LWO bekannt gemacht w s nahm Einsicht	als Schriftführerin oder Schriftführer als Hilfskräfte Sitzung damit, dass sie oder er die Beisitzenriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteinheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit ber stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung orden sind. Wahlniederschriften der Wahlvorstände

2.1 Der Kreiswahlausschuss ermittelte, dass die Beschlüsse der Wahlvorstände zu keinen – folgenden Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben:

	eiswahlausschuss traf dazu folge	nde Entscheidungen.	
	eiswahlausschuss nahm rechneri Vahlvorstandes	sche Berichtigungen in der Wahlni	ederschrift
- ues v	variivurstandes	(nähere Bezeichnung)	
- des E	Briefwahlvorstandes		
i		(nähere Bezeichnung)	
vor und	i vermerkte dies auf der (den) be	treffenden Wahlniederschrift(en).1)	
Der Kre	eiswahlausschuss beschloss abw	veichend von den Entscheidungen	
- des V	Vahlvorstandes	(nähere Bezeichnung)	
- dos F	Briefwahlvorstandes	(Hartore Bezelerinang)	
- ues L	onerwanivorstances	(nähere Bezeichnung)	
	merkte dies auf den betreffender Stimmzettel. ¹⁾	n Wahlniederschriften sowie auf de	er Rückseite der betref
Nicht a	ufgeklärt werden konnten folgend	de Bedenken ^{.1)}	
	3		
Die Auf wahl er	rechnung der Ergebnisse sämtlic gab folgende Gesamtergebnisse	cher Wahlbezirke einschließlich de für den Wahlkreis:	s Ergebnisses der Brie
Wahl er	gab folgende Gesamtergebnisse buchstabe ²⁾ Wahlberechtigte	cher Wahlbezirke einschließlich de für den Wahlkreis:	s Ergebnisses der Brie
Kennl A B	gab folgende Gesamtergebnisse buchstabe ²⁾ Wahlberechtigte Wählerinnen und Wähler	cher Wahlbezirke einschließlich de e für den Wahlkreis: ————————————————————————————————————	s Ergebnisses der Brie
Kennl A B C	gab folgende Gesamtergebnisse buchstabe ²⁾ Wahlberechtigte Wählerinnen und Wähler Ungültige Direktstimmen	cher Wahlbezirke einschließlich de e für den Wahlkreis: 	s Ergebnisses der Brie
Kennl A B	gab folgende Gesamtergebnisse buchstabe ²⁾ Wahlberechtigte Wählerinnen und Wähler Ungültige Direktstimmen Gültige Direktstimmen	e für den Wahlkreis:	s Ergebnisses der Brie
Kennl A B C	gab folgende Gesamtergebnisse buchstabe ²⁾ Wahlberechtigte Wählerinnen und Wähler Ungültige Direktstimmen Gültige Direktstimmen Von den gültigen Direktstimme	e für den Wahlkreis: en entfielen auf	
Kennl A B C	gab folgende Gesamtergebnisse buchstabe ²⁾ Wahlberechtigte Wählerinnen und Wähler Ungültige Direktstimmen Gültige Direktstimmen	e für den Wahlkreis:	s Ergebnisses der Brie
Kennl A B C	gab folgende Gesamtergebnisse buchstabe ²⁾ Wahlberechtigte Wählerinnen und Wähler Ungültige Direktstimmen Gültige Direktstimmen Von den gültigen Direktstimme Bewerberin oder Bewerber	er für den Wahlkreis:	
Kenni A B C D	wahlberechtigte Wählerinnen und Wähler Ungültige Direktstimmen Gültige Direktstimmen Von den gültigen Direktstimmen Bewerberin oder Bewerber (Vor- und Familienname)	er für den Wahlkreis:	
Kennl A B C D	gab folgende Gesamtergebnisse buchstabe ²⁾ Wahlberechtigte Wählerinnen und Wähler Ungültige Direktstimmen Gültige Direktstimmen Von den gültigen Direktstimme Bewerberin oder Bewerber (Vor- und Familienname) 1.	er für den Wahlkreis:	
Kenni A B C D D D1 D2 D3	gab folgende Gesamtergebnisse buchstabe ²⁾ Wahlberechtigte Wählerinnen und Wähler Ungültige Direktstimmen Gültige Direktstimmen Von den gültigen Direktstimme Bewerberin oder Bewerber (Vor- und Familienname) 1	er für den Wahlkreis:	
Mahl er Kennl A B C D D D1 D2 D3	gab folgende Gesamtergebnisse buchstabe ²⁾ Wahlberechtigte Wählerinnen und Wähler Ungültige Direktstimmen Gültige Direktstimmen Von den gültigen Direktstimme Bewerberin oder Bewerber (Vor- und Familienname) 1. 2. 3. (usw. laut Stimmzettel) Ungültige Listenstimmen	er für den Wahlkreis:	
Kenni A B C D D D1 D2 D3	gab folgende Gesamtergebnisse buchstabe ²⁾ Wahlberechtigte Wählerinnen und Wähler Ungültige Direktstimmen Gültige Direktstimmen Von den gültigen Direktstimme Bewerberin oder Bewerber (Vor- und Familienname) 1 2 3 (usw. laut Stimmzettel) Ungültige Listenstimmen Gültige Listenstimmen	en entfielen auf Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Wahlkreisvorschlägen das Kennwort	
Mahl er Kennl A B C D D1 D2 D3	gab folgende Gesamtergebnisse buchstabe ²⁾ Wahlberechtigte Wählerinnen und Wähler Ungültige Direktstimmen Gültige Direktstimmen Von den gültigen Direktstimme Bewerberin oder Bewerber (Vor- und Familienname) 1. 2. 3. (usw. laut Stimmzettel) Ungültige Listenstimmen Von den gültigen Listenstimmen	en entfielen auf Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Wahlkreisvorschlägen das Kennwort en entfielen auf	Direktstimmen
Mahl er Kenni A B C D D D1 D2 D3 E F	wahlberechtigte Wählerinnen und Wähler Ungültige Direktstimmen Gültige Direktstimmen Von den gültigen Direktstimme Bewerberin oder Bewerber (Vor- und Familienname) 1 2 3(usw. laut Stimmzettel) Ungültige Listenstimmen Von den gültigen Listenstimmen Von den gültigen Listenstimmen Von den gültigen Listenstimmen	en entfielen auf Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Wahlkreisvorschlägen das Kennwort en entfielen auf g der Partei)	
Mahl er Kenni A B C D D1 D2 D3 E F1	gab folgende Gesamtergebnisse buchstabe ²⁾ Wahlberechtigte Wählerinnen und Wähler Ungültige Direktstimmen Gültige Direktstimmen Von den gültigen Direktstimme Bewerberin oder Bewerber (Vor- und Familienname) 1. 2. 3. (usw. laut Stimmzettel) Ungültige Listenstimmen Gültige Listenstimmen Von den gültigen Listenstimmen Von den gültigen Listenstimmen Landesliste (Kurzbezeichnung 1.	en entfielen auf Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Wahlkreisvorschlägen das Kennwort en entfielen auf g der Partei)	Direktstimmen
Mahl er Kenni A B C D D1 D2 D3 E F	gab folgende Gesamtergebnisse buchstabe²) Wahlberechtigte Wählerinnen und Wähler Ungültige Direktstimmen Gültige Direktstimmen Von den gültigen Direktstimme Bewerberin oder Bewerber (Vor- und Familienname) 1	en entfielen auf Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Wahlkreisvorschlägen das Kennwort en entfielen auf g der Partei)	Direktstimmen

	der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterschrieben.					
5.	Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass die Bewerberin oder der Bewerber					
	(Kreiswahlvorschlag Nr) die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis gewählt ist. Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass die Bewerberin oder der Bewerber					
	(Kreiswahlvorschlag Nr) und die Bewerberin oder der Bewerber					
	(Kreiswahlvorschlag Nr) die meisten Stimmen bei Stimmengleichheit auf sich vereinigen. Daraufhin zog die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter das Los, das auf die Bewerberin oder den Bewerber (Kreiswahlvorschlag Nr) fiel. ¹⁾					
6.	Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter kannt.	as Wahlergebnis im Wahlkreis mündlich be-				
	Die Sitzung war öffentlich.					
	Vorstehende Niederschrift wurde von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter, den Beisitzerinnen und Beisitzern und der Schriftführerin oder dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschreiben:					
			, den			
	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter		Beisitzerinnen und Beisitzer			
		1. 2.				
	Schriftführerin oder Schriftführer	3.				
		4.				
		5.				
		6.				

4. Nach der Feststellung der Gesamtergebnisse wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung³) nach Wahlbezirken, Gemeinden, Kreisen und Briefwahlvorständen von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter, von den Beisitzerinnen und Beisitzern und von

¹⁾ Streichen, wenn dies nicht erforderlich war.
2) Kennbuchstaben nach der Zusammenstellung in Anlage 20 zur LWO.

³⁾ Nach dem Muster der Anlage 20 zur LWO.

Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Sächsischen Landtag

am

		um				
1.	Zur Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der Landtagswahl trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Landeswahlausschuss zusammen.					
	Es waren erschienen:					
	1	 – stellvertretender - Vorsitzender 				
	2	als Beisitzerin oder Beisitzer				
	3.	als Beisitzerin oder Beisitzer				
	4	als Beisitzerin oder Beisitzer				
	5	als Beisitzerin oder Beisitzer				
	6.	als Beisitzerin oder Beisitzer				
	7. (Familiennamen, Vornam	als Beisitzerin oder Beisitzer nen, Wohnorte)				
	Ferner waren hinzugezogen:					
		als Schriftführerin oder Schriftführer				
	und					
		als Hilfskräfte				
	Die oder der Vorsitzende eröffnete um Uhr die Sitzung damit, dass sie oder er die Beisitzerinnen und Beisitzer und die Schriftführerin oder den Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie oder er stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 3 Absatz 2 LWO bekannt gemacht worden sind.					
2.	Dem Landeswahlausschuss lagen insgesamt Wahlniederschriften der Kreiswahlauschüsse und die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Wahlkreisen von					
2.1	Der Landeswahlausschuss ermittelte, dass die Niederschriften der Kreiswahlausschüsse zu keiner - folgenden Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben:					
	Der Landeswahlausschuss traf dazu folgende Entscheidungen:1)					
2.2	Der Landeswahlausschuss nahm rechnerische Berichtigungen ¹⁾ in der Wahlniederschrift - des Wahlvorstandes					
		(nähere Bezeichnung)				
	- des Briefwahlvorstandes	(nähere Bezeichnung)				
	- des Kreiswahlausschusses	. 				

vor und vermerkte dies auf den betreffenden Wahlniederschriften.

3.		rechnung der Ergebnisse sämtlicher it Sachsen:	Wahlkreise ergab folger	ndes Gesamtergebnis für den			
	Kennb	ouchstabe ²⁾					
	Α	Wahlberechtigte					
	В	Wählerinnen und Wähler					
	E	Ungültige Listenstimmen					
	F	Gültige Listenstimmen					
		Von den gültigen Listenstimmen e Landeslisten der	ntfielen auf die	Stimmen			
	F1						
	F2						
	F3						
		(Name der Partei und ihre usw.	Kurzbezeichnung)				
5.	Nach der Feststellung der Gesamtergebnisse wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung ³⁾ nach Wahlkreisen von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter, von den Beisitzerinnen und Beisitzern und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterschrieben. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter gab das Wahlergebnis des Freistaates Sachsen mündlich bekannt.						
	Die Sitz	ung war öffentlich.					
Vorstehende Niederschrift wurde von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter sitzerinnen und Beisitzern und der Schriftführerin oder dem Schriftführer genehmigt und unterschrieben:							
				, den			
	Landes	wahlleiterin oder Landeswahlleiter		nnen und Beisitzer			
	C a	hwittfiilhwawin adau Cahwittfiilhwaw					
	50	hriftführerin oder Schriftführer					
	-						
			6.				

¹⁾ Streichen, wenn dies nicht erforderlich war.
2) Kennbuchstaben nach der Zusammenstellung in Anlage 20 zur LWO.
3) Nach dem Muster der Anlage 20 zur LWO.